

# **Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Obernheim**



**Stand: 12.01.2018**

# Änderungsdokumentation

Datum	Autor	Beschreibung
März/April	Kerstin Conzelmann	Erstellung Quellen/Basis: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014</li> <li>- Leitfaden zur Buchführung, 2. Auflage, Arbeitsversion</li> <li>- Bewertungsrichtlinie der Stadt Albstadt</li> </ul>
13.05.2015	Kerstin Conzelmann	Aufnahme Bodenrichtwerte (Anlage 1)
15.07.2015	Kerstin Conzelmann	Übernahme E-Bilanz-Werte in SAP (technische Umsetzung)
30.12.2015	Kerstin Conzelmann	Fortschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landwirtschaftliche Flächen (4.2.4)</li> <li>b) Forstwirtschaftliche Flächen (4.2.5)</li> <li>c) Verzinsung (4.1.4.3)</li> </ul>
18.01.2016	Kerstin Conzelmann	Aufnahme bestehender Anlagennachweise <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feuerwehr</li> </ul>
10.02.2016	Kerstin Conzelmann	Ergänzung „unterschiedliche Nutzungsarten von einem Flurstück“
Februar-September 2016	Kerstin Conzelmann	Fortschreibung/Fertigstellung der Bewertungsrichtlinie
Januar 2018	Kerstin Conzelmann	Austausch Anlage 3 aufgrund Anpassung der Inventarisierungs-/Aktivierungsgrenze auf 800 EUR (netto)

Die aktuellsten Versionen sind im Internetportal [www.nkhr-obernheim.de](http://www.nkhr-obernheim.de) zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Die umfangreichen Berechnungsunterlagen sind nicht Bestandteil dieser Bewertungsrichtlinie. Bei Bedarf können diese eingesehen werden.

Hinweis: Die im Text auf diese Weise gekennzeichneten  **Stichworte** können im Bewertungslexikon (siehe Ziffer 3) nachgeschlagen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Die 3-Komponenten-Rechnung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Bewertungslexikon/Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Bewertungsrichtlinien</b> .....	<b>13</b>
4.1	Grundsätze.....	13
5.1.1	Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit .....	13
5.1.1.1	Aktivierungsgrundsatz.....	13
5.1.1.2	Passivierungsgrundsatz .....	14
5.1.2	Saldierungsverbot .....	15
5.1.3	Grundsatz der Einzelbewertung .....	15
5.1.4	Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip .....	16
5.1.4.1	Anschaffungskosten, § 44 (1) GemHVO .....	16
5.1.4.2	Anschaffungszeitpunkt .....	17
5.1.4.3	Herstellungskosten, § 44 (2) und (3) GemHVO .....	18
5.1.4.4	Begriff der Herstellung .....	18
5.1.4.5	Beginn der Herstellung.....	19
5.1.4.6	Leasing (als besondere Form von AHK).....	20
5.1.5	Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung .....	25
5.1.6	Anlagen im Bau / Abschreibungen .....	26
5.1.6.1	Anlagen im Bau.....	26
5.1.6.2	Abschreibung.....	27
5.1.6.3	Verzinsung.....	28
5.1.7	Bezuschusste Vermögensgegenstände .....	29
5.1.8	Unentgeltlicher Erwerb .....	31
5.1.8.1	Begriffsbestimmung .....	31
5.1.8.2	Grundsätze .....	31
5.1.8.3	Anwendungsfälle.....	32
5.1.9	Übernahme bestehender Anlagennachweise .....	33
5.1.10	Eröffnungsbilanzbuchungen / Einbuchung der Anfangsbe- stände .....	34
5.2	Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen .....	38
5.3	Bewertung von  unbebauten Grundstücken .....	39
5.3.1	Rechtliche Grundlage.....	39
5.3.2	Allgemeine Informationen zur Grundstücksbewertung.....	40
5.3.2.1	Grünflächen .....	43
5.3.2.2	Ackerland.....	44

5.3.2.3	Wald und Forsten.....	45
5.3.2.4	sonstige unbebaute Grundstücke.....	46
5.4	 Bebaute Grundstücke .....	48
5.4.1	Bewertung Grund und Boden: .....	49
5.4.2	Bewertung der Gebäude und sonstigen Aufbauten / Betriebsvorrichtungen: .....	49
5.4.3	Bewertung von sonstigen Aufbauten (z. B. Kinderspielplätze / Sportanlagen .....	52
5.4.4	Abbruchkosten .....	53
5.4.5	Abgrenzung Erhaltungsaufwand ./ Herstellungskosten.....	53
5.5	Infrastrukturvermögen .....	55
5.5.1	Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens .....	55
5.5.2	Bewertung des Infrastrukturvermögens .....	56
5.5.2.1	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen .....	57
5.5.2.2	Bach/Gewässerflächen und Brunnenanlagen.....	60
5.5.3	Behandlung von Teilabgängen im laufenden Betrieb.....	60
5.6	Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	62
5.7	Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmäler/Archivgut .....	62
5.8	Bewegliches Vermögen.....	64
5.9	Vorräte .....	66
5.10	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen .....	68
5.11	Forderungen.....	71
5.12	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	71
5.13	Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge.....	72
5.13.1	Erschließungsbeiträge .....	73
5.14	Rückstellungen.....	74
5.14.1	Veranschlagung.....	76
5.14.2	Auflösung und Inanspruchnahme.....	76
5.15	Rechnungsabgrenzungsposten .....	79
5.15.1	Transitorische Abgrenzung .....	80
5.15.1.1	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	80
5.15.1.2	Passive Rechnungsabgrenzung.....	81
5.15.2	Antizipative Abgrenzung .....	84
5.15.3	Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen.....	85
	Anlagenverzeichnis: .....	86
	<b>Anlage 1 – Bodenrichtwerte .....</b>	<b>87</b>
	<b>Anlage 2 - Abschreibungstabelle .....</b>	<b>93</b>
	<b>Anlage 3 – Inventurrichtlinie.....</b>	<b>96</b>
	<b>Anlage 4 – Baukostenindex.....</b>	<b>1088</b>

# 1 Die 3-Komponenten-Rechnung

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (**Drei-Komponenten-Rechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** ist an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung angelehnt und beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Des Weiteren bildet sie den Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr periodengerecht ab. Um dies zu erreichen, sind die **Erträge** und **Aufwendungen** nach dem Verursacherprinzip in dem Jahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (siehe auch § 10 Abs. 1 GemHVO, Stichwort Rechnungsabgrenzung). Der Saldo aus der Ergebnisrechnung (Jahresüberschuss / -fehlbetrag) fließt am Jahresende in die Vermögensrechnung (Bilanz) und führt dort zu einer Erhöhung oder Verminderung der **Kapitalpositionen** (Pos. 1). Überschüsse sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen

Die **Finanzrechnung** hat vier verschiedene Funktionen:

- **Darstellung des Geldverbrauchs** durch Betrachtung der zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit:  
Die Buchungen in diesem Teil der Finanzrechnung erfolgen automatisch. Alle Ertrags- und Aufwandsbuchungen müssen zwingend 1:1 in die Finanzrechnung übergeleitet werden, sofern mit ihnen eine Ein- oder Auszahlung verbunden ist.
- **Darstellung der Investitionstätigkeit** durch Betrachtung der **Aus-** und **Einzahlungen** für Investitionen: Diese Buchungen erfolgen in der Praxis meist über ein Vor- oder Nebenbuch, z. B. die Anlagenbuchhaltung, und werden daraus in die Finanzrechnung übergeleitet.
- **Abwicklung der Finanzierungstätigkeit**: Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und die Tilgung von Krediten (Auszahlungen) werden in diesem Teil der Finanzrechnung gebucht. In der Praxis erfolgen die Buchungen meist über ein Vor- oder Nebenbuch, z. B. die Darlehensverwaltung, und werden daraus in die Finanzrechnung übergeleitet.
- **Abwicklung von durchlaufenden Finanzmitteln** (§ 15 Abs. 2 GemHVO):  
Diese Buchungen erfolgen über Bilanzkonten. Wenn die Gemeinde in Vorleistung tritt (Auszahlung), erfolgt die Buchung auf das Konto „Übrige privatrechtliche Forderungen“ (1691). Erhält die Gemeinde Finanzmittel zur Weiterleitung (Einzahlung), wird das Konto „Weitere sonstige Verbindlichkeiten“ (2799) verwendet.

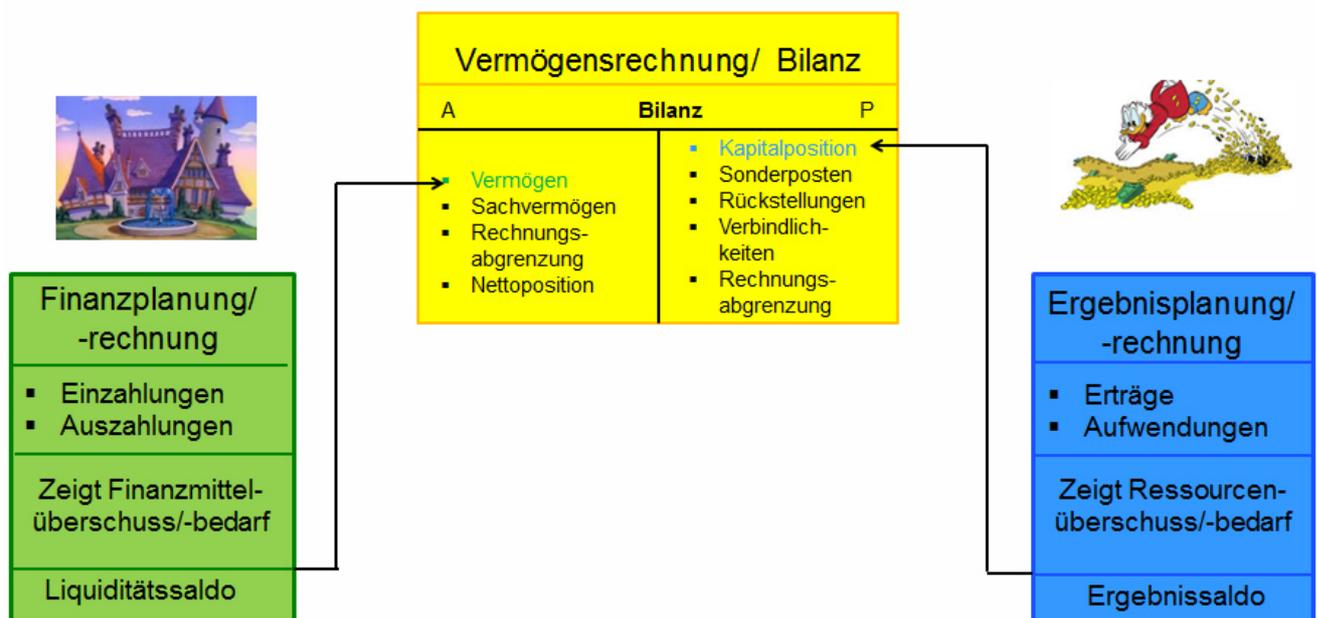
Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln nachzuweisen und sowohl unterjährig als auch beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditäts-

lage zu geben. Der Saldo der Finanzrechnung erhöht/reduziert somit die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz).

In die Finanzrechnung gilt das **Kassenwirksamkeitsprinzip** gemäß § 80 GemO in Verbindung mit § 50 GemHVO. Demzufolge sind alle Aus- und Einzahlungen aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden, unabhängig davon, wann diese Zahlungen wirtschaftlich verursacht werden.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO). Während die Ergebnis- und Finanzrechnung "Flussrechnungen" darstellen, handelt es sich bei der Bilanz um eine Bestandsrechnung.

Die folgende Abbildung verdeutlicht nochmals das Zusammenspiel der drei vorab näher bezeichneten Komponenten:



Für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Dabei ist unser Ziel, den Erfassungsprozess und das anschließende Bewertungsverfahren systematisch, zügig, nachprüfbar und zugleich wirtschaftlich zu gestalten. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Bilanzposten gelegt, „in denen die Musik spielt“, d. h. die eine große finanzielle Bedeutung für die Kommune haben (Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Gebäude und eventuell Beteiligungen).

## 2 Rechtliche Grundlagen

### § 62 GemHVO vom 11. Dez. 2009

#### Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

- (1) In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1973 (GBL. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.
- (2) Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können.
- (3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 01. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
- (4) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden. Bei Waldflächen können
  1. für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und
  2. für die Grundstücksflächen 2.600 Euro je Hektarangesetzt werden.
- (5) Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- (6) Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und –zuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### 3 Bewertungslexikon/Abkürzungsverzeichnis



#### **Abnutzbares Wirtschaftsgut**

Das Anlagegut muss einem Werteverzehr unterliegen.

#### **Abschreibung**

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Vermögensgegenständen dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst. Die Abschreibungen mindern das Jahresergebnis.

#### Planmäßige Abschreibung § 46 Absatz 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachanlagevermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbare Vermögensgegenstände), werden planmäßig entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Nähere Ausführungen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer enthält die Abschreibungstabelle im Anhang dieser Bewertungsrichtlinie.

#### Außerplanmäßige Abschreibung § 46 Absatz 3 GemHVO

Sie sind bei abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen nur im Falle einer dauerhaften Wertminderung vorzunehmen. Der verbleibende Restbuchwert des abnutzbaren Vermögensgegenstands muss für die restliche Nutzungsdauer weiterhin planmäßig abgeschrieben werden. Nach § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind außerplanmäßige Abschreibungen rückgängig zu machen, wenn die Gründe für die Wertminderung nicht mehr bestehen, d.h. es hat eine Zuschreibung zu erfolgen.

#### **Aktiva**

Summe des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Aktiva zeigen die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Gegensatz: Passiva

#### **Anschaffungskosten (gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO)**

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Zu den Nebenkosten zählen z.B. Kosten für den Transport, die Montage und Verpackungskosten. Sie müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zuordenbar sind, um aktiviert werden zu können.

### **Aufwand / Aufwendungen**

Zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres (§ 61 Nr. 2 GemHVO). Ein Aufwand muss nicht zwangsläufig mit einer Auszahlung verbunden sein.

### **Auszahlung / Auszahlungen**

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquiden Mittel vermindern (§ 61 Nr. 3 GemHVO). Eine Auszahlung ist nicht notwendigerweise mit einem Aufwand verbunden. Sie werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

### **Bebaute Grundstücke (§ 74 Bewertungsgesetz)**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 und 3 BewG bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertig gestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

### **Bewertung**

Unter Bewertung versteht man die Zuordnung einer Geldgröße auf bestimmte Güter oder Handlungsalternativen. Höhe und Art des Wertansatzes hängen vom Zweck der Bewertung ab.

### **Einzahlung / Einzahlungen**

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Liquidität erhöhen (§ 61 Nr. 11 GemHVO). Eine Einzahlung ist nicht notwendigerweise mit einem Ertrag verbunden. Sie werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

### **Erfahrungswerte**

Erfahrungswerte sind Werte, die mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vergleichbar sind und aufgrund mehrjähriger Sammlung von Werten entstehen und als Alternative herangezogen werden können.

## **Ertrag / Erträge**

Zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Wertezuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres (§ 61 Nr. 13 GemHVO). Ein Ertrag muss nicht zwangsläufig mit einer Einzahlung verbunden sein.

## **Herstellung**

Herstellung ist die Schaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts. Eine Herstellung liegt immer vor, wenn der Betreffende das Wirtschaftsgut auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt.

## **Herstellungskosten allgemein (gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)**

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

## **Kapitalpositionen**

Die Kapitalposition ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzen. Sie besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

## **Passiva**

Summe von Eigenkapital einschließlich Rücklagen sowie von Rückstellungen und weiteren Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

## **Schulden**

Schulden sind Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (vgl. § 61 Ziffer 37 GemHVO).

### **Unbebautes Grundstück (§ 72 Bewertungsgesetz)**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

### **Vermögen**

Vermögen ist die Summe aller geldwerten Rechte einer Person. Dazu gehören Anlagekapital, das Umlaufvermögen sowie alle sonstigen Rechte, die einen in Geld ausdrückbaren Wert haben.

### **Vermögensgegenstände**

Hierzu zählen alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden.

### **Wirtschaftliches Eigentum**

Die Gemeinde darf bzw. muss Vermögensgegenstände in ihrer Bilanz (nur) ausweisen, wenn bzw. soweit sie ihr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zuzurechnen sind. In aller Regel sind Wirtschaftsgüter dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Steht die tatsächliche Sachherrschaft und Nutzungsmöglichkeit dagegen bei wirtschaftlicher Betrachtung einem anderen als dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zu, so wird dieser andere als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet und ist diesem das Wirtschaftsgut zuzurechnen. § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO enthält insoweit eine allgemeine Definition des wirtschaftlichen Eigentums: „Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.“

Im Regelfall stimmen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum überein. Soweit dies jedoch nicht zutrifft, hat das wirtschaftliche Eigentum für die Frage der Zuordnung und Bilanzierung Vorrang. Beispielsweise hat die Gemeinde ein von ihr erworbenes Grundstück bereits vor der Grundbucheintragung zu bilanzieren, wenn zu ihren Gunsten eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen worden ist und nach dem Kaufvertrag mit der Übergabe Besitz, Nutzungen und Lasten auf sie übergegangen sind. Ab dem wirtschaftlichen Anschaffungszeitpunkt liegt wirtschaftliches Eigentum bei der Gemeinde vor. Auch bei bestimmten Leasing-Gestaltungen kann die Gemeinde als Leasing-Nehmerin wirtschaftliche Eigentümerin des Leasing-Gegenstands sein.

## Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlage im Bau
AK	Anschaffungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BRW	Bodenrichtwert
ErgRe	Ergebnisrechnung
FinRe	Finanzrechnung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HK	Herstellungskosten
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RND	Restnutzungsdauer
RStO 01	Richtlinie „Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“
VG	Vermögensgegenstand

## 4 Bewertungsrichtlinien

### 4.1 Grundsätze

#### 5.1.1 Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit

##### 5.1.1.1 Aktivierungsgrundsatz

Grundsätzlich sind in der Vermögensrechnung alle selbständig verwertbaren und bewertbaren **i Vermögensgegenstände**, die sich im **i wirtschaftlichen Eigentum** einer Kommune befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz).

Jedoch müssen nachfolgende Kriterien erfüllt sein, damit eine Aktivierung in der Vermögensrechnung der Gemeinde Obernheim erfolgen darf (**abstrakte Bilanzierungsfähigkeit**):

Die Bilanzierung von Sachen und Rechten ist nur dann möglich, wenn

- diese Vermögensgegenstände der Gemeinde Obernheim einen wirtschaftlichen Vorteil bringen oder im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung ein Nutzungspotential darstellen (**Wirtschaftlicher Vorteil/Kommunale Aufgabenerfüllung**)
- diese Vermögensgegenstände im Sinne der Einzelbewertbarkeit einzeln mit einem Wert versehen werden können (**Selbständige Bewertbarkeit**)
- die Vermögensgegenstände einzeln im Rechtsverkehr veräußert werden können oder gegen Entgelt die Nutzung überlassen werden kann und hierfür zumindest theoretisch ein Markt besteht (**Selbständige Verkehrsfähigkeit bzw. Verwertbarkeit**).

Darüber hinaus kommt ein Ansatz in der Bilanz nur dann in Frage, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (**konkrete Bilanzierungsfähigkeit**):

- **Wirtschaftliche Zuordnung zur Gemeinde Obernheim**  
Das wirtschaftliche Eigentum muss bei der Gemeinde Obernheim liegen, d. h. die Gemeinde Obernheim muss der tatsächliche Träger von Nutzen und Lasten sein und damit die tatsächliche Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand ausüben.
- **Zeitliche Zuordnung**  
Eine Bilanzierung hat zu erfolgen, wenn die maßgebende Lieferung oder Leistung erfolgt ist. Auf den Zeitpunkt des Zahlungsflusses kommt es nicht an.

## Ansatzvorschriften

Eine Bilanzierung erfolgt schließlich nur dann, wenn alle bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen (abstrakte und konkrete Bilanzierungsfähigkeit) erfüllt sind und kein Bilanzierungsverbot (Beispiel: § 40 Abs. 3 GemHVO für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände) existiert.

### 5.1.1.2 Passivierungsgrundsatz

In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (**Passivierungsgrundsatz**). Dieser Grundsatz verlangt nicht nur den Ansatz von sicheren Schulden (Verbindlichkeiten), sondern auch den Ansatz der nur mit einer gewissen Unsicherheitsmarge abschätzbaren (wahrscheinlichen) Rückstellungen (siehe hierzu auch § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Es sind daher in der Bilanz alle Verpflichtungen zu passivieren, die

- **bestehende oder hinreichend sicher zu erwartende wirtschaftliche Belastungen** des Vermögens der Kommune darstellen,
- auf einer **rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtung der Kommune** beruhen und
- **selbständig bewertbar und quantifizierbar**, d.h. als solche abgrenzbar und z.B. nicht nur Ausfluss des allgemeinen Risikos sind (abstrakte Passivierungsfähigkeit).

### Konkrete Passivierungsfähigkeit

Neben dem Passivierungsgrundsatz gibt es auch Rechtsvorschriften, die sich mit der Passivierung von bestimmten Sachverhalten befassen (**Passivierungsverbote und Passivierungswahlrechte**). Diese rechtlichen Passivierungsvorschriften ergänzen bzw. konkretisieren den Passivierungsgrundsatz. Die Beachtung dieser rechtlichen Vorschriften führt zur konkreten Passivierungsfähigkeit.

Beispiele:

- Passivierungsverbot für Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO.
- Passivierungswahlrecht für Wahl-Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO.

Die Bilanzierung einer Schuld als Verbindlichkeit oder als Rückstellung ist abhängig davon, ob die Verpflichtung sicher oder unsicher ist und / oder ob die aus der Verpflichtung resultierende wirtschaftliche Belastung exakt oder lediglich in einer Bandbreite quantifizierbar ist.

Die Sicherheit oder Unsicherheit kann sich sowohl auf das Bestehen, auf die Höhe der Verpflichtung als auch auf das zeitliche Eintreten (Fälligkeit) beziehen. Ist sowohl das Bestehen als auch die Höhe der Verpflichtung sicher, so liegt eine Verbindlichkeit vor. Sind indes das Bestehen und / oder die Höhe der Verpflichtung unsicher (aber vorhersehbar), so ist die Verpflichtung als Rückstellung zu passivieren.

### 5.1.2 Saldierungsverbot

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

### 5.1.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände **einzel**n zu bewerten und in das Anlagenbuch der Gemeinde Obernheim zu überführen. Der Grundsatz der Einzelbewertung verbietet demzufolge die Bildung von Sammelposten (z.B. „Straßenbau 1983“). Im Gegenzug berechtigt der Grundsatz aber auch nicht, Vermögensgegenstände in ihre einzelnen Komponenten zu zerlegen, um beispielsweise unterschiedliche Nutzungsdauern anzuwenden.



*Bei der Abbildung der Anlagegüter ist jedoch darauf zu achten, dass die einzelnen Vermögensgegenstände so gegeneinander abgegrenzt werden, dass Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden*

#### Ausnahmen für den Grundsatz der Einzelbewertungen:

a) als **Einheit** sind **zwingend** zu erfassen:

- Gebäude mit sämtlichen Bestandteilen (z.B. Dach, Fenster, Fassade, Heizung), allerdings ohne Betriebsvorrichtungen (hier muss eine separate Bewertung erfolgen)
- Straße mit den einzelnen Schichten

b) Bildung von **Bewertungseinheiten**

Vermögensgegenstände können zu Bewertungseinheiten und damit zu einem Anlagegut zusammengefasst werden, wenn ein gewisser Nutzungs- und Funktionszusammenhang vorliegt.

Beispiele:

- Straßen mit angebauten Rad- und Gehwegen
- Unimog und ein speziell für dieses Fahrzeug hergestelltes Anbaugerät
- Betriebssoftware und PC

- Mehrteilige Kunstwerke
- Feuerwehrauto mit Normbeladung nach Z-Feu

Keine Bewertungseinheiten liegt vor:

- Standard-PC mit Standard-Monitor und Standard-Drucker
- Klassische Büroausstattung
- Schülertische mit Stühlen, Lehrerpult und Tafel



Die ehemalige Sachgesamtheit (basierend auf der kameralen VwV Gliederung und Gruppierung) gibt es im NKHR nicht mehr.

- c) Bewertungen nach dem **Festwertverfahren** (vgl. Ziffer 1.4.3 b der Inventurrichtlinie)
- d) **Gruppenbewertung** (vgl. Ziffer 1.4.3 c der Inventurrichtlinie)
- e) Sammelbewertung nach einem **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. Ziffer 1.4.3 d) der Inventurrichtlinie)

## 5.1.4 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

### 5.1.4.1 Anschaffungskosten, § 44 (1) GemHVO

Unter diesem Begriff sind sämtliche Auszahlungen zu subsumieren, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Zu den Anschaffungskosten gehören zusätzlich:

- **Anschaffungsnahe Kosten**

Dies sind Auszahlungen für Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, soweit es sich nicht um Aufwendungen für Erweiterungen (echte Herstellungskosten) oder Aufwendungen für laufende, regelmäßige Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsarbeiten handelt (z. B. Wartungskosten, Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten).

Sie müssen in engem zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von 3 Jahren ab dem Anschaffungszeitpunkt) mit der Anschaffung anfallen und 15 % der erstmaligen Anschaffungskosten übersteigen.

- **Nebenkosten der Anschaffung**

Nebenkosten müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, um aktivierungsfähig zu sein.

- Kosten für den Transport (Fracht, Transportversicherung, Zölle)
- Montage- und Verpackungskosten

- Provisionen
- Makler- und Notargebühren bzw. Grundbuchgebühren
- Wertgutachten

Nicht einzeln zuordenbar sind z.B. Gemeinkosten, die Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten (z.B. Kreditkosten). Auch Schulungsaufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Anschaffung von Software geleistet wurden, sind nicht zu den Nebenkosten der Anschaffung zu zählen.

- **Nachträgliche Anschaffungskosten**

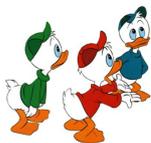
Dies sind Kosten, die zwar nach Abschluss des eigentlichen Anschaffungsvorganges entstehen, aber trotzdem die Voraussetzungen des Begriffs der Anschaffungskosten erfüllen.

- nachträgliche Erhöhung der vertraglichen Leistung (z.B. durch den Einbau eines Zusatzgerätes)
- nachträgliche Erschließungskosten

**Preisnachlässe**, wie Rabatte, Skonti oder Boni, reduzieren die Anschaffungskosten.

#### 5.1.4.2 Anschaffungszeitpunkt

Mit der Überführung aus fremder in eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum, i.d.R. der Zeitpunkt des Übergangs des Eigenbesitzes, der Gefahr, der Nutzen und Lasten) muss eine Bilanzierung erfolgen. Anschaffungskosten können in zeitlicher Abfolge vor oder nach dem Anschaffungszeitpunkt anfallen (Beispiel: Bei einem Grundstückskauf ist nicht die Eintragung im Grundbuch maßgebend, sondern der im Kaufvertrag festgelegte Besitzübergang).



Bei Lieferungen ist maßgeblicher Anschaffungszeitpunkt das Lieferdatum laut Lieferschein. Ist ein solches nicht bekannt, kann hilfsweise auch das Rechnungsdatum herangezogen werden.

Für die Altdaten, bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt ist, muss dieser geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01 des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

### 5.1.4.3 Herstellungskosten, § 44 (2) und (3) GemHVO

Herstellungskosten liegen immer dann vor, wenn die Kommune einen Vermögensgegenstand auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt. Sie können auch bei einer Erweiterung oder bei einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung anfallen. Dazu gehören

- Materialkosten
- Fertigungskosten
- Sonderkosten der Fertigung

Darüber hinaus **können** (Wahlrecht) miteingerechnet werden, soweit durch Fertigung veranlasst:

- Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten
- Materialgemeinkosten
- Fertigungsgemeinkosten
- Werteverzehr des Vermögens

**Nicht zu den Herstellungskosten gehören** die Zinsen für Fremdkapital, Vertriebskosten, Bauleitplanung, Machbarkeitsstudien und Allgemeine Vorplanungen.

### 5.1.4.4 Begriff der Herstellung

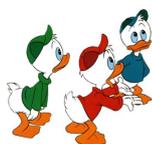
Die Herstellung eines Vermögensgegenstandes umfasst verschiedene Varianten:

- a) **Erstmalige Herstellung** (Neubau)
- b) **Wiederherstellung** eines Vermögensgegenstandes

Wenn ein Vermögensgegenstand im Ganzen unbrauchbar geworden ist (Vollverschleiß) und unter Verwendung der noch nutzbaren Teile ein wieder nutzbarer Vermögensgegenstand hergestellt wird, handelt es sich um eine (Wieder-) Herstellung eines Vermögensgegenstandes. Beispiel: „Aufbau“ eines unbewohnbaren Gebäudes aufgrund Verfall und Zerstörung oder eines entkernten Gebäudes.

- c) **Funktions-/Wesensänderung**

Der bisherige noch nutzbare Vermögensgegenstand wird in diesem Falle im Wesen geändert und umgestaltet (Umnutzung). Beispiel: Wohnhaus wird zu Kiga umgebaut



Ein evtl. Abgang (außerplanmäßige Abschreibung) ist im Einzelfall zu prüfen. Werden Bauteile des alten Anlagegutes beim neuen mitverwendet, so ist der entsprechende Restbuchwert dem neuen Anlagegut zuzubuchen.

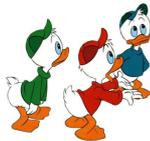
d) **Nachträgliche** Herstellung

Hierunter fallen Erweiterungen und über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserungen.

- **Erweiterung:** ein bestehender Vermögensgegenstand wird in seiner Substanz vermehrt.

Beispiele: Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils, Aufstockung eines weiteren Geschosses auf ein bestehendes Gebäude, Einbau neuer Jalousien an einem Gebäude, dass bisher keinerlei Verdunklungsmöglichkeiten hatte

- **Wesentliche Verbesserung:** der Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes im Ganzen wird, über die laufende Unterhaltung hinaus, deutlich erhöht. Hierdurch muss ein höheres Nutzungspotential geschaffen werden oder eine höherwertige Nutzungsmöglichkeiten bzw. ein höherwertiger Gebrauchswert muss feststellbar sein.



Der Restbuchwert des bisherigen Vermögensgegenstandes sowie die nachträglichen Herstellungskosten bilden die Herstellungskosten des gesamten Vermögensgegenstandes (alt + neu). Es muss ggfs. eine Anpassung der Restnutzungsdauer erfolgen. Zur Berechnung der neuen Nutzungsdauer kann wie folgt vorgegangen werden:

$$\frac{\text{RND (ohne Sanierung)} + \text{ND des neuen VG}}{2}$$

2

#### 5.1.4.5 Beginn der Herstellung

Die Herstellung beginnt, wenn ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang einer Maßnahme zum herzustellenden Vermögensgegenstand festgestellt werden kann, d. h. wenn erstmals aktivierungspflichtige/ -fähige Einzelkosten anfallen.

Dies ist regelmäßig bei Beginn des technischen Herstellungsprozesses gegeben oder auch bei Vorbereitungsmaßnahmen, die nach dem vorgesehenen betrieblichen Ablauf sachlich unmittelbar der Herstellung dieses Vermögensgegenstandes dienen. Als Beginn der Herstellung wird spätestens die Einreichung des Baugesuchs bzw. die Vorlage der Bauunterlagen angenommen.

Für die Altdaten, bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt ist, muss dieser geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01 des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

#### **5.1.4.6 Leasing (als besondere Form von AHK)**

Leasing ist eine Sonderform der entgeltlichen Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Art der Miete. In der Praxis werden zahlreiche verschiedenartige Vertragstypen gestaltet:

- **Finanzierungs-Leasing**

Der Leasinggeber erwirbt Güter zum Eigentum und räumt dem Leasingnehmer für eine feste Grundmietzeit gegen regelmäßiges Entgelt in bestimmter Höhe ein schuldrechtliches Nutzungsrecht ein (mittelfristig bis langfristig). Der Vertrag ist während der Grundmietzeit unkündbar. Die objektbezogenen Risiken (Gefahrtragung, Gewährleistung) trägt der Leasingnehmer. Hinsichtlich des Entgelts ist zu unterscheiden:

- **Vollamortisationsverträge**

Die Leasing-Raten des Leasingnehmers während der unkündbaren Grundmietzeit (regelmäßig kürzer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggutes) decken die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, seine Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten und eine Gewinnspanne des Leasinggebers. Hierbei kann weiter unterschieden werden in

- ohne Kauf- oder Mietverlängerungsoptionsrecht des Leasingnehmers (Grundmietzeit deckt sich mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes oder ist geringer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggutes)
- mit Kaufoption des Leasingnehmers nach der Grundmietzeit
- mit Mietverlängerungsoption des Leasingnehmers nach der Grundmietzeit
- Spezial-Leasing: Verträge über Leasinggüter, die speziell auf die Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten sind und nach Ablauf der Grundmietzeit regelmäßig nur nach beim Leasingnehmer wirtschaftlich sinnvoll verwendbar sind.

- **Teilamortisationsverträge**

Der Leasinggeber erhält während der unkündbaren Grundmietzeit (zwischen 40 und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Leasinggüter) nicht seine gesamten Kosten für das Leasinggut (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nebenkosten und Finanzierungskosten) und seinen Gewinnzuschlag

voll amortisiert. Der noch nicht amortisierte Teil wird in den einzelnen Vertragstypen auf verschiedene Weise abgesichert:

- mit Mehrerlösbeteiligung des Leasingnehmers (Aufteilung des Mehrerlöses, der durch die Veräußerung des Leasinggutes nach Ablauf der Grundmietzeit entsteht)
- mit Andienungsrecht des Leasinggebers, jedoch ohne Optionsrecht des Leasingnehmers
- mit Kündigungsrecht des Leasinggebers mit Anrechnung des Veräußerungserlöses auf die vom Leasingnehmer zu leistenden Schlusszahlung.

- **Operating-Leasing**

Der Leasinggeber vermietet das Leasinggut kurz- bis mittelfristig an den Leasingnehmer. Die objektbezogenen Risiken trägt der Leasinggeber. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden (typischer Mietvertrag). Der Leasinggeber hat das Leasinggut zu aktivieren. Die Leasingraten sind erfolgswirksam zu behandeln.

Beim Operating-Leasing steht die Gebrauchsüberlassung im Vordergrund der vertraglichen Vereinbarung. Ein solches Operating-Leasing ist den zivilrechtlichen Mietverträgen sehr ähnlich, denn der Leasinggeber behält das maßgebliche Verwertungsrecht. Die Leasingrate wird dabei dann als angemessene Gegenleistung der Gemeinde als Leasingnehmer für die laufende Nutzungsüberlassung eines ihr überlassenen Wirtschaftsgutes angesehen. Der Leasinggeber hat deshalb regelmäßig den betreffenden Vermögensgegenstand in seiner Bilanz anzusetzen und nicht die Kommune. Von der Kommune sind die jährlich zu zahlenden Leasingraten als Aufwendungen in ihrer Ergebnisrechnung zu erfassen. In Sonderfällen kann aber auch eine Aktivierung des Wirtschaftsgutes in der gemeindlichen Bilanz vorzunehmen sein, so dass ggf. von der Gemeinde auch eine Leasingverbindlichkeit zu passivieren ist.

- **Hersteller-Leasing**

Vermietung von Gütern durch den Hersteller (z. B. IBM-Leasing)

- **Sale-and lease-back**

Verkauf von Gütern an eine Leasing-Gesellschaft und anschließende Anmietung der Güter.

- **Spezial-Leasing**

Das Gut ist speziell auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten. Es kann nach Ablauf der Mietzeit nur vom Leasingnehmer sinnvoll weiter benutzt werden.

Die gemeindehaushaltsrechtliche Behandlung von Leasingverträgen richtet sich nach den einschlägigen steuerrechtlichen Leasingerlassen:

- a) Finanzierungs-Leasing mit Vollamortisierung:  
 BMF-Schreiben vom 19.04.1971 (BStBl I 1971, 264) Mobilien-Leasing-Erlass  
 BMF-Schreiben vom 21.03.1972 (BStBl I 1972, 188) Immobilien-Leasing-Erlass
- b) Finanzierungsleasing mit Teilamortisierung:  
 BMF-Schreiben vom 22.12.1975 (BStBl 1976, 72) Teilamortisierung-Leasing-Erlass für Mobilien
- c) BMF-Schreiben vom 23.12.1991 (BStBl 1992, 13) Teilamortisierung-Leasing-Erlass für bei Immobilien

Bei der Beurteilung von „Leasing-Verträgen“ geht es u. a. immer darum zu beurteilen, wem der Vermögensgegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO):  
 Dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer.

### Leasinggut ist dem Leasinggeber zuzurechnen

Beim Leasingnehmer	Beim Leasinggeber
Keine Aktivierung des Leasinggutes Besonderheit: Evtl. eigene Aufwendungen des Leasingnehmers, die Anschaffungskosten wären, wenn ihm das Leasinggut zuzurechnen wäre, sind zu aktivieren und auf die Grundmietzeit zu verteilen.	Aktivierung des Leasinggutes und Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Besonderheit: Bestimmte Nebenkosten (z.B. Frachtkosten vom Hersteller zum Leasingnehmer und Montagekosten) sind beim Leasinggeber keine Anschaffungskosten, sondern <b>sofort</b> Betriebsaufwendungen, auch wenn diese Kosten dem Leasingnehmer nicht gesondert in den Leasingraten enthalten sind.
Die Leasingraten sind in voller Höhe Betriebsaufwendungen. Keine Passivierung der noch zu zahlenden Leasingraten, da insoweit noch ein schwebendes Rechtsgeschäft vorliegt.	Die Leasing-Raten sind in voller Höhe Betriebserträge. Keine Aktivierung der noch ausstehenden Leasingraten, da insoweit ein noch schwebendes Rechtsgeschäft vorliegt.
Sonderzahlungen zu Beginn der Grundmietzeit oder vorher sind als aktiver RAP zu behandeln und fortlaufend während der Grundmietzeit aufzulösen	Sonderzahlungen zu Beginn der Grundmietzeit oder vorher sind als passiver RAP zu behandeln und fortlaufend während der Grundmietzeit aufzulösen.

## Leasinggut ist dem Leasingnehmer zuzurechnen

Beim Leasingnehmer	Beim Leasinggeber
<p>Aktivierung des Leasinggutes und Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.</p> <p>Die Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus: Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, die der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurden. Ggf. weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, die nicht in den Leasingraten berücksichtigt sind (z. B. Nebenkosten, die dem Leasingnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.) Eigene Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingnehmers (z.B. Montagekosten)</p>	<p>Keine Aktivierung des Leasinggutes</p>
<p>Passivierung einer Verbindlichkeit, die sich aus der Summe der Leasingraten ergibt.</p> <p>Nicht zu diesen Verbindlichkeiten gehören: Sonderzahlungen zu Beginn der Grundmietzeit (z.B. auch Nebenkosten) Aufpreis (restlicher Kaufpreis) am Ende der Grundmietzeit bei Ausübung einer Kaufoption (diese Verbindlichkeit entsteht erst im Zeitpunkt der Kaufoption und führt dann sofort in vollem Umfang zu Betriebsaufwendungen).</p>	<p>Aktivierung einer Forderung, die der Verbindlichkeit des Leasingnehmers entspricht.</p>
<p>Aufteilung der Leasingraten in: Zins- und Kostenanteil (sind Betriebsaufwendungen, verteilt auf die Grundmietzeit) und Tilgungsanteil (erfolgsneutral).</p>	<p>Aufteilung der Leasingraten in: Zins- und Ertragsanteil (sind Betriebserträge, verteilt auf die Grundmietzeit) und Tilgungsanteil (erfolgsneutral).</p>
<p>Aufteilung der Leasingraten in einen Zins- und Kostenanteil (bzw. Zins- und Ertragsanteil) sowie Tilgungsanteil (gilt für den Leasing-Nehmer und Leasing-Geber gleichermaßen): Der in Summe aller Leasing-Raten enthaltene Gesamtbetrag des Zins- und Kostenanteils bzw. Zins- und Ertragsanteils ist beim Leasingnehmer als aktiver RAP und beim Leasinggeber als passiver RAP zu bilanzieren und auf die Grundmietzeit zu verteilen. Die Verteilung kann nach der Zinsstaffelmethode erfolgen.</p>	

Der in Summe aller Leasingraten enthaltene Gesamtbetrag des Zins- und Kostenanteils bzw. Zins- und Ertragsanteils (Summe der Zins- und Kostenanteils aller Leasingraten) ergibt sich, wenn die Summe der Leasingraten, die während der Grundmietzeit zu erbringen sind, um den Betrag der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, die die Berechnung der Leasingraten zugrunde gelegt worden sind, gemindert wird. Ersatzweise ist für die dem Leasingnehmer nicht bekannten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers der Listen- oder Marktpreis anzusetzen.

Siehe Leitfaden zur Buchführung

**Besonderheiten:**

Eine einmalige Zahlung (Sonderzahlung) zu Beginn der Grundmietzeit hat Finanzierungscharakter und ist daher ebenso wie der Zins- und Kostenanteil vom Leasingnehmer zu aktivieren und auf die Grundmietzeit zu verteilen. Die Verteilung ist nach den gleichen Regeln vorzunehmen, wie der Zins- und Kostenanteil, der in der Summe aller Leasingraten enthalten ist. Aus Vereinfachungsgründen können beide Beträge zusammengefasst werden. Beim Leasinggeber ist hinsichtlich des Zins- und Ertragsanteils entsprechen dazu verfahren, d.h. als passiver RAP zu bilanzieren und entsprechend der Zinsstaffelmethode auf die Grundmietzeit zu verteilen. Evtl. Sonderzahlungen zu Beginn der Grundmietzeit können entsprechend behandelt werden.

Bei Ausübung der Kaufoption ist der Aufpreis (restlicher Kaufpreis) als zusätzlicher Finanzierungsaufwand sofort in voller Höhe als Aufwand zu behandeln (keine Verteilung auf die Restnutzungsdauer des Leasinggutes).

Bei Ausübung der Mietverlängerungsoption ist die Anschlussmiete beim Leasingnehmer als laufender Aufwand und beim Leasinggeber als laufender Ertrag zu behandeln.

### **Anmerkungen zu Verträgen mit Kauf- oder Mietverlängerungsoption**

Der Gegenstand ist grundsätzlich dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Leasingnehmer trägt die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs des Leasinggegenstandes  
oder
- Leasingnehmer ist verpflichtet das Leasinggut wiederherzustellen oder wiederaufzubauen  
oder
- Leistungspflicht des Leasingnehmer entfällt bei Zerstörung des Leasinggutes nicht  
oder
- Keine Minderung der Leistungspflicht auch wenn die Nutzung des Leasinggutes langfristig ausgeschlossen ist  
oder

- Leasingnehmer muss Kosten des Leasinggutes dem Leasinggeber ersetzen, auch wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird und die Beendigung nicht vom Leasingnehmer zu vertreten ist  
oder
- Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter bzgl. des Leasinggutes frei

#### **Bestehende Leasingverträge in Obernheim:**

<b>Vermögensgegenstand</b>	<b>Ausgestaltung Leasingvertrag</b>	<b>Zuordnung</b>
<b>MB Unimog U400</b>	Finanzierungsleasing inkl. Kauf-/ Mietverlängerungsoption	Leasingnehmer
<b>Schneepflug/Streuer</b>	Finanzierungsleasing inkl. Kauf-/ Mietverlängerungsoption	Leasingnehmer
<b>Farbkopiersystem GS Obernheim</b>	Operating Leasing	Leasinggeber
<b>Farbkopiersystem Rathaus</b>	Operating Leasing	Leasinggeber

#### **5.1.5 Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung**

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss desjenigen Rechnungsjahrs zu berücksichtigen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung ist unerheblich. Um dies zu erreichen, sind Abgrenzungen erforderlich:

1. Erträge bzw. Aufwendungen, die im Abschlussjahr noch nicht gebucht wurden, aber zum Abschlussjahr gehören, sind bei sonstigen Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen (siehe Kapitel Antizipative Abgrenzung).
2. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP und PRAP) erfassen Aufwendungen bzw. Erträge, die bereits gebucht und gezahlt wurden, obgleich sie tatsächlich einem Folgejahr zuzurechnen sind (siehe Kapitel 5.15).

3. Rückstellungen werden gebildet für Beträge, die dem Grunde nach, nicht aber nach Höhe und Fälligkeit bereits im Abschlussjahr bekannt sind (siehe Kapitel 5.14)
4. Abschreibung von Investitionen sowie die Auflösung von Sonderposten erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

## 5.1.6 Anlagen im Bau / Abschreibungen

### 5.1.6.1 Anlagen im Bau

Konto: 096 Anlagen im Bau  
 Anlagenklasse: A4010 Anlagen im Bau - Hochbau  
 A4020 Anlagen im Bau - Tiefbau  
 A4030 Anlagen im Bau - Sonst. Baumaßnahme  
 A9900 Anlagen im Bau - Sonderposten

Anlagen im Bau (AiB) sind Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen, Transportanlagen und andere Anlagegüter, deren Herstellung bis zum Bilanzstichtag noch nicht beendet ist. Die Ein-/Auszahlungen werden auf dem oben genannten Konto gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Nach Fertigstellung erfolgt die Umbuchung auf das entsprechende Bestandskonto.

Bil/GuV-Position/Konto	Sum.Berper	Sum.Verper	Abs. Abw.
<b>A K T I V A</b>	478.029.067,72	477.031.342,26	997.725,46
1. Anlagevermögen	472.891.517,83	471.624.598,06	1.266.919,77
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.199.996,70	1.164.170,19	35.826,51
1.2 Sachvermögen	382.570.024,31	383.969.176,97	1.399.152,66-
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. -stücksgl. Rec	96.266.375,14	93.548.646,66	2.717.728,48
1.2.2 Bebaute Grundstücke und -stücksgl.Recht	105.077.568,52	108.817.007,23	3.739.438,71-
1.2.3 Infrastrukturvermögen	146.601.593,85	145.249.623,50	1.351.970,35
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.505.344,31	12.531.378,96	26.034,65-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrz	7.524.931,34	6.826.569,63	698.361,71
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.803.375,41	13.302.246,89	501.128,52
1.2.8 Vorräte	118.174,88	157.051,82	38.876,94-
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	642.360,94	3.535.852,28	2.893.491,34-
09610000 Anlagen im Bau	519.918,35	427.853,12	92.065,23
09611000 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	118.364,66	2.083.304,72	1.964.940,06-
09612000 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	3.885,93	986.872,44	982.986,51-
09613000 Anlagen im Bau- sonstige Baumaßnahmen	192,00	37.822,00	37.630,00-

Es erfolgt **keine Abschreibung**. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben. Eine **kalkulatorische Verzinsung** erfolgt jedoch bereits bei den Anlagen im Bau.

Bei umfangreichen und langfristigen Investitionsmaßnahmen, bei denen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung (im abzuschließenden Jahr) zum 31.12. noch **Schlussrechnungen in wesentlichem Umfang** (zur endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme) ausstehen,

sind die Beträge der ausstehenden Schlussrechnungen zu schätzen. Sie sind sowohl als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren als auch als sonstige Verbindlichkeiten zu passivieren.

**Unwesentliche Beträge** können dagegen als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Rechnungseingang aktiviert werden. Die Abschreibung erfolgt dann über die zu diesem Zeitpunkt noch gegebene Restnutzungsdauer.

### 5.1.6.2 Abschreibung

Abschreibungen stellen die Wertminderung bei Sach- und Finanzvermögen ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes dar. Die jährliche Wertminderung wird auf dem jeweiligen Bestandskonto und als Aufwand auf einem Abschreibungskonto erfasst. Die Abschreibungen mindern das Jahresergebnis.

§ 46 GemHVO unterscheidet **i planmäßige Abschreibung** und **i außerplanmäßige Abschreibungen**.

Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind, d.h. bei einem Gebäude, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau für den Betrieb genutzt werden kann.

Grundsätzlich wird für die Berechnung der Abschreibungen die **lineare Abschreibungsmethode** angewandt. Diese besagt, dass in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen Nutzung hinweg eine Abschreibung monatsgenau erfolgt. Für die Berechnung der linearen Abschreibungen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Die für die Gemeinde Oberheim gültige Abschreibungstabelle ist in der Anlage dieser Bewertungsrichtlinie aufgeführt. Bei den Betrieben gewerblicher Art (Wasserversorgung, Mehrzweckhalle, Forst) gelten nur in der Steuerbilanz die Regelungen des Steuerrechts.

### Buchungsbeispiel:

1. Die Gemeinde kauft am 01.07.2014 einen LKW im Wert von 44.000 Euro. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Das Fahrzeug wird **linear** abgeschrieben.
2. Die Abschreibungsbeträge sind: 1. Jahr 2.200 Euro
3. Abschreibungsbeträge Folgejahre 2016-2023
4. Abschreibungsbeträge bis 30.06.2024

### Buchungen

Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	2014	061	Fahrzeuge	44.000	1711 7831	Bank <i>Erwerb bewegliches Vermögen</i>	44.000 (44.000)
2	2014	4716	Abschreibung auf Fahrzeuge	2.200	061	Fahrzeuge	2.200
3	2015	4716	Abschreibung auf Fahrzeuge	4.400	061	Fahrzeuge	4.400
5	2024	4716	Abschreibung auf Fahrzeuge	2.200	061	Fahrzeuge	2.200

### 5.1.6.3 Verzinsung

§ 4 Abs. 3 GemHVO lässt bei den Teilergebnishaushalten auch die Veranschlagung von kalkulatorischen Kosten zu. Hierbei ist insbesondere an kalkulatorische Zinsen zu denken.

Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt ausschließlich im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen. Es wurde ein kalkulatorische **Zinssatz von 3,00 %** festgelegt.

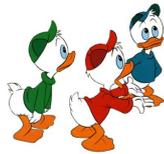
## 5.1.7 Bezuschusste Vermögensgegenstände

Bezuschusste Vermögensgegenstände können grundsätzlich brutto oder netto bilanziert werden.

### a) Bruttomethode

Der Vermögensgegenstand wird in Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst. Die durch die Auflösung des Sonderpostens entstehenden Erträge werden in der Ergebnisrechnung aufgeführt, sie stehen den Aufwendungen aus Abschreibungen gegenüber.

Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt bei Betriebsbereitschaft. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Auflösung z.B. des Investitionszuschusses, unabhängig vom Zahlungseingang.



Vorauszahlungen auf Investitionszuschüsse o.ä. (z.B. aus Ablösevereinbarungen oder Vorauszahlungen auf Erschließungsbeiträge) werden als Sonderposten ausgewiesen, jedoch erst ab Betriebsbereitschaft des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

### b) Nettomethode

Die Nettomethode sieht vor, den Zuschuss vom Anschaffungswert abzuziehen und die Abschreibungen des Vermögensgegenstands vom reduzierten Wert zu ermitteln und darzustellen. Diese Alternative ist nach § 40 Abs. 4 GemHVO ebenfalls zulässig ("Kann"-Regelung).

In Obernheim erfolgt die Darstellung der Bezuschussten Vermögensgegenstände jedoch ausschließlich nach der Bruttomethode. Um in der SAP Anlagenbuchhaltung eine Verbindung der beiden Vermögensgegenstände (Aktivanlage/Sonderposten) darzustellen, wird im Anlagenstammsatz der beiden Anlagegüter jeweils die Partneranlage eingepflegt.

Anlage	30000000	0	Unimog U400 Aufbau/Kipperpritsche	
Klasse	A3200		Fahrzeuge	Buchungskreis 1000

**Allgemeine Daten**

Bezeichnung: Unimog U400 Aufbau/Kipperpritsche

Erwerb bewegliches Vermögen

Kontenfindung: K3200 Fahrzeuge

Serialnummer:

Inventarnummer:

Menge:

**Buchungsinformationen**

Aktivierung am: 01.02.2015      Deaktivierung am:

Erstzugang am: 01.02.2015      Geplanter Abgang am:

Zugangsjahr: 2015 001

**Zuschuss-Anlagen**

Zuschuss-Anlage 1	1000	/	30000001	/	0
Zuschuss-Anlage 2	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>
Zuschuss-Anlage 3	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>

## 5.1.8 Unentgeltlicher Erwerb

### 5.1.8.1 Begriffsbestimmung

Hierunter fallen alle Geschäftsvorfälle/Vorgänge, bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z.B. Tausch) erhält.

### 5.1.8.2 Grundsätze

#### a) Vollständiger Vermögensausweis

Alle Vermögensgegenstände (VG) der Kommune sind in der Bilanz auszuweisen (unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz), auch wenn keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden sind.

#### b) Wertermittlung

Es gilt das Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt analog der Ausführungen dieser Bewertungsrichtlinie. Dabei können insbesondere auch die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz analog sowie die beschriebenen Verfahren zur Ermittlung von Erfahrungswerten herangezogen werden. Der Stichtag für die Wertermittlung ist gleich dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums auf die Kommune.

#### c) Bruttoprinzip mittels Bildung eines passiven Sonderpostens

Die Bilanzierung des Vermögensgegenstandes erfolgt beim jeweiligen Bestandskonto. Nach dem Bruttoprinzip erfolgt zeitgleich und somit ergebnisneutral ein Zugang eines sonstigen Sonderpostens auf der Passivseite in Höhe des Wertzuwachses, also i.d.R. in gleicher Höhe.

#### d) Abschreibung der Vermögensgegenstände und Auflösung der Sonderposten

Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände, also auch unentgeltlich erworbene, werden gemäß der GemHVO abgeschrieben. Die passiven Sonderposten werden analog über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Bei einer späteren Veräußerung sind sowohl die Restbuchwerte auf der Aktivseite als auch die Sonderposten auf der Passivseite zu korrigieren.

### 5.1.8.3 Anwendungsfälle

Auf Basis der o.g. Grundsätze werden im Folgenden lediglich Ausnahmen, Ergänzungen oder Besonderheiten der jeweiligen Beispiele dargestellt.

#### a) Sachspenden

Die AHK können aus der Spendenbescheinigung entnommen werden.

Buchungsbeispiel							
1 Sachspendeneingang							
1a <b>über</b> Aktivierungsgrenze nach § 38 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 2 GemHVO (Anlage an Sonderposten) – geschätzter Wert: 2.000 Euro							
1b <b>unter</b> Aktivierungsgrenze nach § 38 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 2 GemHVO							
Buchungen							
Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1a	2014	0	Anlage	2.000	211	Sonderposten	2.000
1b	Es erfolgt keine Buchung						

#### b) Geldspenden

Geldspenden mit einem investiven Verwendungszweck führen zu einer Bilanzverlängerung:

- Aktivseite: Erhöhung der liquiden Mittel
- Passivseite: Behandlung wie bei erhaltenen Investitionszuschüssen.

In Folge der Zweckbindung muss in einem weiteren Schritt ein Sachvermögenszugang erfolgen (bilanziell: Aktivtausch).

Buchungsbeispiel: Investiver Zweck ist bereits bei Spendeneingang bekannt; Mittelverwendung im selben Haushaltsjahr							
1 Spendeneingang (Einzahlung)							
2 Spendenverwendung (Auszahlung) für Investition							
Buchungen							
Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	2014	1711	Bank	1.000	211	Sonderposten	1.000
		681	Investitionszuwendungen	(1.000)			
2	2014	0	Anlage	1.000	1711	Bank	1.000
					78	Auszahlung für Investition	(1.000)

### c) Erbschaften

Es gelten die o.g. dargestellten Grundsätze sowie die Ausführungen zu Geldspenden analog.

### d) Umlegungen



Dieser Aufgabe widmen wir uns in einem zweiten Schritt

## 5.1.9 Übernahme bestehender Anlagennachweise

In Teilbereichen bestanden bereits vor der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Gemeinde Obernheim Anlagennachweise. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 GemHVO dürfen die bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die bereits vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen wurden, übernommen werden. Eine Neuermittlung der Werte ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgt.

Aus der kameralen Buchhaltung wurden Anlagennachweise in folgenden Bereichen übernommen:

- Ableitung von Abwasser
- Bauhof
- Bestattungswesen
- Deponie
- Feuerwehr
- Mehrzweckhalle
- Wasserversorgung

Anmerkungen: Bei der Altdatenübernahme wurde in verschiedenen Bereichen keine einheitlichen Nutzungsdauern übernommen. Dies ist damit zu begründen, dass in den Vorjahren auf Anraten der Prüfung / des Steuerberaters eine Anpassung der Restnutzungsdauer (Verkürzung der bisherigen Abschreibungszeit) vorgenommen wurde. Eine Korrektur der zum damaligen Zeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen erfolgte jedoch nicht. Des Weiteren wurden die Berechnungen der Abschreibungen nicht durchgängig im Jahr der Anschaffung

begonnen. Teilweise wurde der Abschreibungsbeginn erst auf ein Jahr später festgelegt. Die jeweilige Gesamtnutzungsdauer je Vermögensgegenstand des Altbestandes wurde daher wie folgt ermittelt:

**Schritt 1: Ermittlung der Restnutzungsdauer**

(Restbuchwert / bisherige jährl. AfA)

**Schritt 2: Bewertungszeitpunkt/Übernahmezeitpunkt**

**abzgl. Herstellungsjahr zzgl. Restnutzungsdauer**

(2015 – Herstellungsjahr + RND = Gesamtnutzungsdauer)

Ab 2015 werden jedoch für alle Vermögensgegenstände gleicher Art/Güte einheitliche Nutzungsdauern gemäß der Abschreibungstabelle (Anlage 2) festgesetzt.

### **5.1.10 Eröffnungsbilanzbuchungen / Einbuchung der Anfangsbestände**

Durch die Eröffnungsbilanzbuchungen werden die jeweiligen Bestandskonten eröffnet und die Anfangsbestände mit Hilfe des entsprechenden Eröffnungsbilanzkontos (Konto 80113000) auf die aktiven und passiven Bestandskonten (Kontenklassen 0-2) übertragen.

Da das Prinzip der Doppik (doppelte Buchführung) durchgängig ist und damit die Konteneröffnung auch dem Prinzip der Doppik folgt, wird das Eröffnungsbilanzkonto als buchungstechnisches Hilfsmittel (Hilfskonto) für die Eröffnung der Bestandskonten benötigt.

Die Eröffnungsbuchungssätze für die aktiven und passiven Bestandskonten lauten:

Aktivkonto	an	Eröffnungsbilanzkonto
Eröffnungsbilanzkonto	an	Passivkonto

## Buchungsbeispiel

Für die Eröffnungsbilanz wurde ein Bestand an Fahrzeugen in Höhe von 150.000 € ermittelt (Position 1.2.6 "Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge" der Bilanz)

## Buchungen

Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	31.12.VJ	06*	Fahrzeuge	150.000	80113	Übernahme Restbuchwerte	150.000

## Technische Abwicklung:

### Stammsatz anlegen und Übernahmewerte auf Anlage bringen



Transaktion: as91 / as92 (ändern)

**P05-423: Altdaten anlegen: Anforderungsbild**

Stammdaten    Bewertungsbereiche    Übernahmewerte

Anlagenklasse: AS220  
 Buchungskreis: 1000

Vorlage

Anlage:   
 Unternummer:   
 Buchungskreis:

Stammsatz anlegen – alle Tabellenreiter ausfüllen

**P05-423: Altdaten ändern: Stammdaten**

Übernahmewerte    Anlagenwerte

Anlage: 50000000    0    Geschäftsanteil Volksbank Ebingen  
 Klasse: AS220    Beteiligungen s. Ant:    Buchungskreis: 1000

Algemein    Zeitabhängig    Zuordnungen    Herkunft    Bewertung

Algemeine Daten

Bezeichnung: Geschäftsanteil Volksbank Ebingen  
 Kontenfindung: KS220    Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte  
 Seriennummer:   
 Inventarnummer:   
 Menge:

Buchungsinformationen

Aktivierung am: 09.10.1984    Deaktivierung am:   
 Erstzugang am: 09.10.1984    Geplanter Abgang am:   
 Zugangsjahr: 1984 | 010

Zuschuss-Anlagen

Zuschuss-Anlage 1:  /  /   
 Zuschuss-Anlage 2:  /  /   
 Zuschuss-Anlage 3:  /  /



Übernahmewerte

**P05-423: Altdaten ändern: Stammdaten**

Stammdaten    Bewegungen    Herkunft

Anlage: 50000000    0    Geschäftsanteil Volksbank Ebingen  
 BuKr.: 1000    Übernahme: 31.12.2014

Anlagen-Wertfelder	01 GWR	EUR
Kum.Ansch.Wert	766,94	
Kum.Anzahlungen		
Kum.Aufw.WBWert		
Kum.InvZuschuss		
Kum.Normal-AfA		
Kum.Sonder-AfA		
Kum.außpl.AfA		
Kum.Rücklage		
Kum.Aufw.N-AfA		
Restwert	766,94	
Kumul.Zinsen		
Geb.Aufwertung		
Geb.Normal-AfA		
Geb.Sonder-AfA		
Geb.außpl.AfA		
Geb.Rücklage		
GebAufw.kumNAfA		

Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie ggfs. kumulierte AfA eintragen

Sichern

### Einbuchung Anlagewerte in Bilanz

Anlagengitter (Transaktion AR02) sortiert nach Bestandskonto auswerten zum 31.12.2015 (Übernahme erfolgte jedoch bereits zum 31.12.2014)

Beispiel Bestandskonto 11110000

Berichtsdatum: 31.12.2015    Anlagengitter - 01 GWR  
 Erstellungsdatum: 15.07.2015    HGB Par.268,2 13-Spalten (breite Version) (unvollständig)    1

Buchungskreis	GeschBereich	Bilanzposition	BestandskontoAHK	Anlagenklasse
1000	1000	13	11110000	A5200
Anlage	UNr.	Aktivdatum	Anlagenbezeichnung	Währg
AHK GJ-Beg		Zugang	Abgang	Umbuchung
AfA GJ-Beg		AfA des Jahres	AfA Abgang	AfA Umbuchung
Buchwrt GJ-Beg				AfA Nachaktiv
				Invest.Förderg
				Zuschreibungen
				aktuelle AHK
				kumulierte AfA
				lfd Buchwert
50000004	0	11.12.2012	EnBW Aktien	EUR
2.040.000,00		0,00	0,00	0,00
0,00		0,00	0,00	0,00
2.040.000,00				2.040.000,00
* Anlagenklasse	A5200		Beteiligungen bn. A.	EUR
2.040.000,00		0,00	0,00	0,00
0,00		0,00	0,00	0,00
2.040.000,00				2.040.000,00
** Bestandskonto AHK	11110000		Beteil. Börsenn.Äkt.	EUR
2.040.000,00		0,00	0,00	0,00
0,00		0,00	0,00	0,00
2.040.000,00				2.040.000,00

# Transaktion: OASV

**P05-423: Übernahmebuchungen erfassen: Einstiegsbild**

Belegdatum: 31122014  
 Buchungsdatum: 31122014  
 Periode: 13

Buchungskreis: 1000  
 Belegart: AA  
 Ledger-Gruppe:

**P05-423: Übernahmebuchungen erfassen: Bewegungsdaten**

**Belegkopf**

Buchungskreis: Gemeinde Obernheim      Buchungsdatum: 31.12.2014  
 Währung: EUR      Belegdatum: 31.12.2014  
 Belegart: AA      Buchungsperiode: 13  
 Ledger-Gruppe:

**Belegzeilen**

Hauptbuch	Kurztext	Soll/Haben	HW-Betrag	GsBe	Profitcenter	Segment	Positionstext
11110000	Beteil. Börsenn.Akt.	Soll	2.040.000,00	1000			Übernahme Br
80113000	Restbuchw. Anlagen	Haben	2.040.000,00	1000			Übernahme Br
		Soll					
		Soll					
		Soll					
		Soll					
		Soll					
		Soll					
		Soll					

**Belegsaldo**

Summe Soll: 2.040.000,00  
 Summe Haben: 2.040.000,00

## 5.2 Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen

Konto:	001 Konzessionen
	002 Lizenzen
	0025 DV-Software
	003 ähnliche Rechte
	008 sonstiges immaterielle Vermögen
	009 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Anlagenklasse:	A0500 Konzessionen
	A0510 Lizenzen
	A0520 DV-Software
	A0560 sonstiges immaterielles Vermögen
	A0590 nicht fertiges immaterielles Vermögen (AiB)

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrechte

Keine immateriellen Vermögensgegenstände sind Zuwendungen an Dritte (vgl. Ziffer 5.12), Kosten der Aufstellung von Satzungen (z. B. Bauleitpläne), Entschädigungen für Leitungsrechte (Kanal, Wasser, ...) und Wegerechte

Grundsätzlich dürfen immaterielle Vermögensgegenstände **nur aktiviert werden**, wenn sie **entgeltlich erworben** wurden. Für selbst **hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände** besteht ein **Aktivierungsverbot** (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Ansonsten gelten für die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände die Ausführungen der Ziffer 5.6.

## 5.3 Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie z. B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke.

### 5.3.1 Rechtliche Grundlage

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im § 62 der GemHVO geregelt (vgl. Ziffer 2).

Grundsätzlich sind immer die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** zu ermitteln.

Ist die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich, gibt es **Vereinfachungsregeln**. Allerdings ist zu beachten, dass grundsätzlich 6 Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln sind.

#### Vereinfachungsregelung:

**a) Bewertung der Wirtschaftsgüter, die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden:**

Hier sind  **Erfahrungswerte** zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen. Diese Vereinfachungsregelung gilt **uneingeschränkt als Alternative zum AHK-Prinzip**, d. h. selbst wenn die AHK vorliegen, können die Erfahrungswerte herangezogen werden.

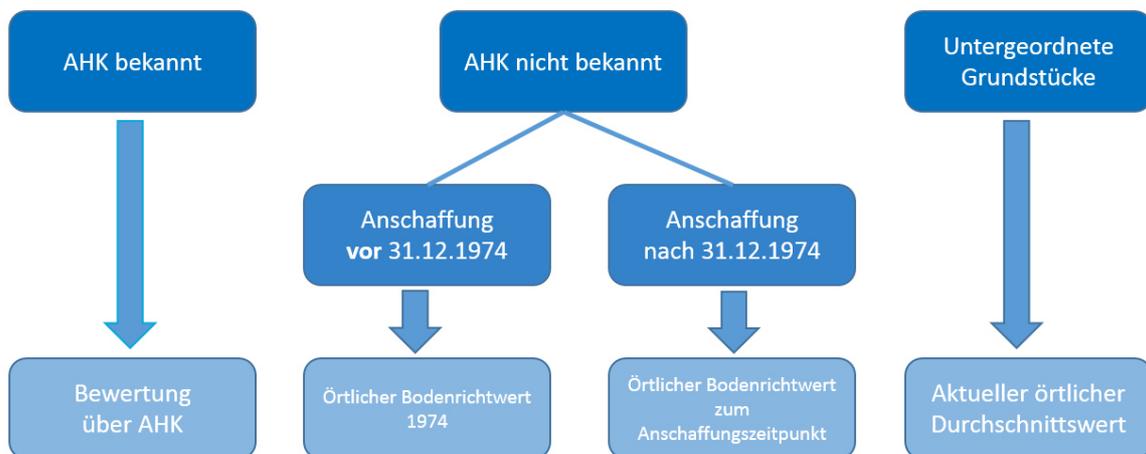
**b) Bewertung von Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.1974 angeschafft wurden:** Hier sind  **Erfahrungswerte** zu den Preisverhältnissen des jeweiligen Anschaffungsjahres anzusetzen.

**c) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen, Straßengrundstücken und ähnlichen Grundstücksarten mit geringen Werten (z. B. Ödland, Sport- / Spielflächen) können als Erfahrungswert auch **örtliche aktuelle Durchschnittswerte** angesetzt werden.**

**d) Waldflächen:** Hier sind bereits vom Gesetzgeber  **Erfahrungswerte** vorgegeben, welche nach einer Verifizierung durch das örtlich zuständige Forstamt übernommen werden können.

- e) **Bereits bewertete Vermögensgegenstände:** Der Bestand von bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlageverzeichnissen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen wurden, dürfen in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien gemäß des Bewertungsgrundsatzes nach § 62 GemHVO schematisch dargestellt:



### 5.3.2 Allgemeine Informationen zur Grundstücksbewertung

#### a) Erfahrungswerte

Bei der Bewertung von unbebauten/bebauten Grundstücken können **Bodenrichtwerte** und **landwirtschaftlichen Bodenrichtwerte** als Erfahrungswerte herangezogen.

Liegen die Werte des Anschaffungsjahres nicht vor, kann der nächst bekannte Wert herangezogen und rückindiziert werden. Liegen die Werte des Jahres 1974 nicht vor, ist der erste vorliegende Wert auf das Jahr 1974 zurückzuindizieren.

Die Rückindizierung erfolgt über die beim Statistischen Landesamt geführten Kaufpreissammlungen:

- Durchschnittliche Kaufwerte von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962:  
<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ProdGew/Landesdaten/LRt1213.asp>
- Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke in Baden-Württemberg von 1974 bis 2004:  
<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Landwirtschaft/Landesdaten/kaufwert.asp>

Soweit es sich noch um Preisspannen handelt, kann i.d.R. auf den Durchschnitts-/Mittelwert zurückgegriffen werden. In Einzelfällen könnte allerdings ein höherer/niedrigerer Wert oder eventuell auch prozentuale Zuschläge/Abschläge für die Lage, etc. berücksichtigt werden.

Für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke, Grünfläche und Straßengrundstücke kann als Erfahrungswert der örtlich aktuelle Bodenrichtwert der Gemeinde Obernheim angesetzt werden. Dieser ist der **Anlage 1** der Bewertungsrichtlinie zu entnehmen.

**b) Unterschiedliche Nutzungsarten bei einem Flurstück:**

Für die Bewertung der Grundstücke ist die Nutzungsart zum Anschaffungszeitpunkt, für die Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzpositionen ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend. Diese wurde im Zuge der Erstbewertung überprüft.

Bei verschiedenen Nutzungsarten wird das Grundstück immer dem Bilanzkonto zugeordnet, deren Flächenanteil überwiegt. Eine Bewertung des gesamten Flurstücks erfolgt ebenfalls über das für die Hauptnutzungsart festgelegte Bewertungsvorgehen (untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter). Grundsätzlich ist eine separate Bewertung der unterschiedlichen Nutzungsarten eines Flurstücks mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und nicht leistbar.

Bei gemischt genutzten Grundstücken, die Holzbodenflächen enthalten, wird jedoch zusätzlich zum Grundstück der bewertet.

Nutzungsart	Bewertung nach
<b>Ackerland</b>	Ackerland
<b>Aufwuchs Grünanlagen</b>	Grünflächen
<b>Bahngelände</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>Bauplatz</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>Betriebsfläche Lagerplatz/ Halde/Entsorgungsanlagen</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>Friedhof</b>	Infrastrukturvermögen
<b>Gartenland (unbebaut)</b>	Grünflächen
<b>Gehölz (Grundstück)</b>	Wald und Forsten
<b>Gehölz (Aufwuchs)</b>	Wald und Forsten

<b>Gewässer</b>	Infrastrukturvermögen
<b>GF-Erholung (unbebaut)</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>GF-Gewerbe und Industrie</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>GF-Handel/Wirtschaft (unbebaut)</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>GF-Land-/Forstwirtschaft (unbebaut)</b>	Ackerland
<b>GF-öffentliche Zwecke (unbebaut)</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>GF-öffentliche Zwecke (bebaut)</b>	Bebaute Grundstücke
<b>GF-Wohnen (unbebaut)</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>GF-Wohnen (bebaut)</b>	Bebaute Grundstücke
<b>Graben</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>Grünanlage</b>	Grünflächen
<b>Grünland</b>	Ackerland
<b>Heide</b>	Ackerland
<b>Laubwald (Grundstück)</b>	Wald und Forsten
<b>Laubwald (Aufwuchs)</b>	Wald und Forsten
<b>Nadelwald (Grundstück)</b>	Wald und Forsten
<b>Nadelwald (Aufwuchs)</b>	Wald und Forsten
<b>Mischwald (Grundstück)</b>	Wald und Forsten
<b>Mischwald (Aufwuchs)</b>	Wald und Forsten
<b>Parkanlagen</b>	Grünflächen
<b>Plätze</b>	Infrastrukturvermögen
<b>Spielplätze</b>	Grünflächen
<b>Sportflächen</b>	sonstige unbebaute Grundstücke
<b>Straße</b>	Infrastrukturvermögen
<b>Unland</b>	Ackerland

<b>Wacholder Heide</b>	Ackerland
<b>Wege</b>	Infrastrukturvermögen

**c) Basisdaten für die Erstbewertung:**

Zu den Basisdaten gehören

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Die Basisdaten können z.B. folgenden Datenquellen entnommen werden:

- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschrieben
- Grundbüchern
- Daten des Allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB)
- Geoinformationssystemen

### 5.3.2.1 Grünflächen

<b>Konto:</b>	0111 Grund und Boden bei Grünflächen 0112 Aufwuchs, Aufbauten/Ausstattung bei Grünflächen
<b>Anlagenklasse:</b>	A1000 Grünflächen Grund und Boden A1010 Grünflächen Aufwuchs

Unter Grünflächen subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, etc.). Zu dieser Bilanzposition gehören u. a. der „Pfarrgarten“ sowie das „Hexeneck“.

**a) Bewertung Grund und Boden:**

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert → aktueller, örtlicher Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen

Der aktuelle Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen wird zwischen 0,40 Euro und 1,30 Euro je Quadratmeter festgelegt. Da die landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücke zu einem Großteil Weideflächen sind bzw. Flächen, die nicht in Ortsnähe liegen, hat die Verwaltung den durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen auf **0,60 Euro/qm** (vgl. Anlage 1 – Bodenrichtwerte) festgelegt.

#### **b) Bewertung Aufwuchs:**

Hier erfolgte die Bewertung ausschließlich anhand der vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### **c) Bewertung von Ein-/Aufbauten sowie Ausstattung:**

**Ein- und Aufbauten** sind in der Regel langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z. B. Pavillions, etc.). Ein-/ Aufbauten unterliegen einem Werteverzehr und sind deshalb über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Für die Bewertung gelten die Ausführungen zum Infrastrukturvermögen, vgl. Ziffer 1.1.1 bzw. zu den Gebäuden, vgl. Ziffer 1.1.

Zur **Ausstattung** zählen beispielsweise Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe. Die Bewertung dieser Vermögensgegenstände erfolgt analog des beweglichen Vermögens, vgl. Ziffer 5.6

### **5.3.2.2 Ackerland**

Konto: 012 Ackerland  
Anlagenklasse: A1020 Ackerland

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert → aktueller, örtlicher Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen

Der aktuelle Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen wird zwischen 0,40 Euro und 1,30 Euro je Quadratmeter festgelegt. Da die landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücke zu einem Großteil Weideflächen sind bzw. Flächen, die nicht in Ortsnähe liegen, hat die Verwaltung den durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen auf **0,60 Euro/qm** (vgl. Anlage 1 – Bodenrichtwerte) festgelegt.

Für Ackerland-Flächen findet **keine Bewertung des Aufwuchses** statt → ursprüngliches Naturgut, dass nicht durch „menschliche Hand“ geschaffen wurde, Bsp. Wiese, Feld, etc.

### 5.3.2.3 Wald und Forsten

Konto:	0131 Grund und Boden bei Wald, Forsten 0132 Aufwuchs bei Wald, Forsten
Anlagenklasse:	A1040 Wald, Forsten Grund und Boden A1050 Wald, Forsten Aufwuchs

**Begriffsdefinition** (§ 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz):

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.
- (2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.
- (3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene
  1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
  2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
  3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,
  4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind,

sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

#### a) Bewertung Grund und Boden:

Grundsatz:	Anschaffungs- und Herstellungskosten Sofern AHK vorliegen, muss auch hier eine Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen (sofern nicht über den Kaufvertrag/die Erwerbsakten geregelt). In diesen Fällen wird für den Grund und Boden grundsätzlich der Wert aus § 62 (4) Satz 2 Nr. 2 GemHVO (0,26 Euro/qm) angesetzt.
------------	---

Vereinfachungsregelung: Übernahme des Werts aus § 62 (4) Satz 2 Nr. 2 GemH-VO → **0,26 Euro/qm**

#### **b) Bewertung Aufwuchs:**

Bei der Bewertung des Aufwuchses ist zu beachten, dass nicht bei allen forstlichen Betriebsflächen (Nutzung Wald/Gehölz) der Aufwuchs zu bewerten ist. Lediglich bei den Holzbodenflächen ist ein Aufwuchs zu bewerten, bei den restlichen verbleibenden Flächen (z. B. Fahrwege, Holzlagerplätze, Skiabfahrten, Heide, Wachholderheide, etc.) ist lediglich der Grund und Boden zu bewerten.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten  
Sofern AHK vorliegen, muss auch hier eine Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen (sofern nicht bereits über den Kaufvertrag/die Erwerbsakten geregelt). Die Differenz aus AHK und der Bewertung von Grund/Boden wird hier als Wert für den Aufwuchs angesetzt.

Vereinfachungsregelung: Übernahme des Werts aus § 62 (4) Satz 2 Nr. 1 GemHVO → 0,72-0,82 Euro/qm; Hier wurde mit dem zuständigen Forstamts der Wert von **0,77 Euro/qm** festgelegt.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft

#### **5.3.2.4 sonstige unbebaute Grundstücke**

Konto: 019 sonstige unbebaute Grundstücke  
Anlagenklasse: A1060 Sonstige unbebaute Grundstücke

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Flächen im Außenbereich:  
Erfahrungswert → aktueller, örtlicher Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen

Flächen Innenbereich:

Erfahrungswert → Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt

Es ist anzumerken, dass bei diesem Bewertungsvorgehen nicht immer strikt nach der Entscheidung ob Außen-/Innenbereich bewertet werden kann. In manchen Fällen sollte hier u. a. die örtlichen Gegebenheiten oder die tatsächliche Nutzungsweise bei der Bewertung berücksichtigt werden (z. B. Graben im Innenbereich – landwirtschaftlicher Bodenrichtwert).

Für diese Grundstücke findet **keine Bewertung des Aufwuchses** statt, vgl. Aufwuchs Ackerland.

## 5.4 Bebaute Grundstücke

Konto:	0211 Grundstücke mit Wohnbauten
	0212 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei Wohngebäude
	0221 Grundstücke bei sozialen Einrichtungen
	0222 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
	0231 Grund und Boden mit Schulen
	0232 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei Schulen
	0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
	0242 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
	0291 Grund und Boden mit sonst. Dienst-,Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
	0292 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorrichtungen bei sonst. Dienst-,Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
Anlagenklasse:	A1200 Grundstücke mit Wohnbauten
	A1250 Gebäude, Aufbauten/Betriebsvorr. bei Wohnbauten
	A1300 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
	A1350 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. bei Soz.Einr.
	A1400 Grundstücke mit Schulen
	A1450 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorr. bei Schulen
	A1500 Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
	A1550 Geb., Aufb.+Betriebsvor.b.Kultur-, Sport-+Gartenan
	A1600 Grundst. mit sonst. Dienst-, Geschäfts- +Betr.Geb.
	A1650 Geb., Aufb.+Betriebsvor.b.sonst. D-,G-,B.geb.

### 5.4.1 Bewertung Grund und Boden:

Es wird empfohlen, die Bewertung der bebauten Grundstücke in Zusammenhang mit der Bewertung der unbebauten Grundstücke vorzunehmen.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert → Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt

### 5.4.2 Bewertung der Gebäude und sonstigen Aufbauten / Betriebsvorrichtungen:

Zu bilanzierende Bauwerke sind

- **Gebäude** im bilanzrechtlichen Sinne  
Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn
  - es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
  - den Aufenthalt von Menschen gestattet
  - fest mit dem Grund und Boden verbunden und
  - von einiger Beständigkeit und standfest ist.
- **unselbständige Gebäudebestandteile**  
Sie dienen der Benutzung des Gebäudes durch Personen oder stellen überhaupt erst das Tatbestandsmerkmal Gebäude her  
Beispiele: Personenaufzug, Beleuchtungsanlagen, Heizungsanlagen, Sprinkleranlagen, Belüftungs- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlage (außer für bestimmten Betriebszweck, z. B. Kühlung Serverraum → Betriebsvorrichtung), Warmwasseranlagen oder Be-/Entwässerungsanlagen
- (mit dem Gebäude verbundene) **Betriebsvorrichtungen**  
Sie dienen unmittelbar dem Geschäftsbetrieb.  
Beispiele: Lastenaufzug, Sportplätze, Schauvitriolen, Spezialbeleuchtungsanlagen (Bühnenbeleuchtung, Flutlichtanlagen), Kühleinrichtungen (Serverraum), Absaugvorrichtungen, Entstaubungsanlagen

- **Außenanlagen**

Sie dienen der Benutzung des Gebäudes, ohne einen Bezug zum konkret ausgeübten Betriebszweck zu haben.

Beispiele: Einfriedungen, Bodenbefestigungen (Wege, Zufahrten, Parkplätze), Außenbeleuchtung

Gebäude und unselbständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und sind mit einer eigenen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben. Einzelheiten zur Abgrenzung sind in den gleich lautenden Erlässen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05. Juni 2013, BStBl. 2013 I S. 734, enthalten.

### **Bewertungsvorgehen:**

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert → Gebäudeversicherungswert 1914

Erfolgt eine Bewertung über die Vereinfachungsregelung, ist die Grundlage der Bewertung der **aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914**. Dabei ist vorweg zu prüfen, ob im Versicherungswert alle Investitionen der letzten Jahre enthalten sind.

Der Gebäudeversicherungswert wird mit Hilfe des **Baukostenindex** (siehe Anlage 4) auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet.

Anschließend sind anhand des Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkts (Aktivierungszeitpunkt) die **Restnutzungsdauer** sowie die bisher **aufgelaufenen Abschreibungen** zu ermitteln. Dabei beträgt die Nutzungsdauer der Gebäude im Regelfall 50 Jahre.

Abschließend sind festgestellte Mängel oder dauerhafte Wertminderungen durch Abschläge oder außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen.

Folgende Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde Obernheim und wurden entsprechend bewertet:

Bezeichnung	Nutzungsart	Flurstück	Anlagen- über- nummer	Bewertung
<b>Am Steigle 8-8b</b>	Schule / Halle	088075-000-0291/005 088075-000-0322/000 088075-000-0389/000 088075-000-0391/000	GEBAMS01	 Grundschule.pdf  ehem. Hauptschule.pdf  Halle, Bad.pdf
<b>Brunnenstraße 20</b>	Bauhof / Entsorgungs- anlage	088075-000-1920/000	GEBBRU01	 Brunnenstraße 20, Bauhof.pdf
<b>Hauptstraße 38</b>	Leichenhalle	088075-000-2145/000	GEBHAU01	Bereits bewertet
<b>Hauptstraße 8</b>	Rathaus	088075-000-0157/000	GEBHAU02	 Rathaus.pdf
<b>Markbühl 2</b>	Bubenkapelle	088075-000-5164/000	GEBMAR01	 Bubenkapelle.pdf
<b>Oberer Scheibenbühl 15</b>	Kapelle		GEBOBS01	 Wolfgangkapelle.pdf
<b>Tanneck 35</b>	Abwasser- pumpwerk		GEBTAN01	Bereits bewertet
<b>Schulstraße 1,3</b>	Haus der Vereine / Garage	088075-000-0149/000	GEBSCH01	 Haus der Vereine inkl. Garage.pdf
<b>Schulstr. 4-1</b>	Buswartehalle	Eigentum Kirche	GEBSCH02	 Buswartehalle.pdf

Bezeichnung	Nutzungsart	Flurstück	Anlagen- über- nummer	Bewertung
<b>Schulstr. 4-1a</b>	Bethäuschen	Eigentum Kirche	GEBSCH02	 Bethäuschen.pdf
<b>Schulstraße 5</b>	Wohngebäude		GEBSCH03	 Wohngebäude.pdf
<b>Stühl 5</b>	Wohngebäude	088075-000-0128/000	GEBSTÜ01	KV v. 27.01.2015
<b>Unholden 1</b>	Waldschuppen		GEBUNH01	 Waldarbeiterschuppe n.pdf

### 5.4.3 Bewertung von sonstigen Aufbauten (z. B. Kinderspielplätze / Sportanlagen)

Spielplätze und Sportanlagen sind gesondert zu erfassen und zu bewerten. Hierfür gelten die Ausführungen zur Bewertung von Grünflächen, vgl. Ziffer 5.3.2.1

Für die Gemeinde Obernheim wurden im Rahmen der Erstbewertung

a) die **Spielplätze**

- „Sportanlage“
- „Schulgelände“ und
- „Albin-Moser-Weg“ sowie

b) die **Sportanlage** „Blah“ (zwei Rasenspielfelder mit Ballfangnetz und Schutzbarriere, Tennisplatz mit 3 Spielfeldern, 100-m-Bahn und Weitsprunganlage)

aufgenommen.

#### 5.4.4 Abbruchkosten

Zuordnung bei einem Neuzugang von Grundstücken	Zuordnung bei Grundstücken im Altbestand
<p><b>Neuzugang:</b> innerhalb der letzten zehn Jahre mit der Zielsetzung eines Abbruchs des Gebäudes</p> <p><b>Nur Abbruch</b> → Abbruchkosten erhöhen den Wert des Grundstücks</p> <p><b>Schaffung eines neuen VG</b> → Abbruchkosten erhöhen die Herstellungskosten des neuen VG</p>	<p><b>Altbestand:</b> länger als 10 Jahre im Eigentum der Kommune</p> <p><b>Nur Abbruch:</b> → Abbruchkosten = ordentlicher Aufwand</p> <p><b>Schaffung eines neuen VG</b> → Bauabsicht innerhalb der nächsten zehn Jahre → Abbruchkosten erhöhen die Herstellungskosten des neuen VG</p>

Eventuelle Restbuchwerte bei abzubrechenden Gebäuden stellen einen außerordentlichen Aufwand dar.

#### 5.4.5 Abgrenzung Erhaltungsaufwand ./ Herstellungskosten

Erhaltungsaufwand ist grundsätzlich gegeben, wenn die Aufwendungen für die Maßnahme nicht unter den Begriff der Herstellungskosten (vgl. Ziffer 5.1.4.3) fallen.

Grundsätzlich sind Erhaltungsaufwendungen getrennt von den Herstellungskosten zu buchen, auch wenn sie einheitlich in Rechnung gestellt worden sind. Die Aufteilung der Aufwendungen hat ggfs. über Schätzungen zu erfolgen.

##### Beispiele zur Abgrenzung:

- Einbau eines (bisher nicht vorhandenen) Aufzugs  
→ Erweiterung → Herstellungskosten
- Kohlezentralheizung wird durch Gaszentralheizung ersetzt  
→ keine wesentliche Verbesserung, lediglich Nutzung eines anderen Brennstoffs  
→ Erhaltungsaufwand
- Umrüstung bestehender Beleuchtungseinrichtungen auf LED-Beleuchtung  
→ keine wesentliche Verbesserung lediglich Nutzung eines anderen Leuchtmittels  
→ Erhaltungsaufwand
- Richtfest  
→ Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme  
→ Herstellungskosten

- Einweihungsfeier  
→ können als Herstellungskosten aktiviert werden  
(Achtung steuerrechtlich nicht zulässig)
- Mietkosten für Ausweichquartiere → laufender Aufwand

Soweit **investive Maßnahmen und Erhaltungsaufwand bautechnisch jedoch ineinandergreifen**, können sie insgesamt als **Anschaffungs- und Herstellungskosten** behandelt werden. Dies ist vor allem der Fall, wenn Erhaltungsarbeiten Vorbedingung für die Herstellungsarbeiten sind oder durch Herstellungsarbeiten veranlasst wurden. Von einem bautechnischen Ineinandergreifen ist jedoch nicht auszugehen, wenn die Herstellungsarbeiten zum Anlass genommen werden, um sonstige anstehende Renovierungsarbeiten vorzunehmen.

**Beispiele für bautechnisches Ineinandergreifen:**

- Bestehendes Fundament muss für eine Gebäudeaufstockung ausgebessert werden (Vorbedingung für Herstellungsarbeiten)
- Räume müssen frisch tapeziert/gestrichen werden, wenn Wände versetzt wurden (Erhaltungsaufwand, der durch Herstellungsarbeiten verursacht wurde)

Darüber hinaus liegend aktivierungsfähige Kosten immer dann vor, wenn mindestens drei der zentralen Ausstattungsmerkmale, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) sowie in wesentlichem Umfang durchgeführt werden (→ wesentliche Verbesserung). Die zentralen Ausstattungsmerkmale sind

- c) Heizung
- d) Sanitär
- e) Elektroinstallation
- f) Fenster
- g) Dach\*
- h) Fassade\*
- i) Zentrale Belüftung/Klimatisierung\*

Ebenfalls von einer wesentlichen Verbesserung ist auszugehen, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale in wesentlichem Umfang auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Eine wesentliche Verbesserung führt in der Regel zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer.

---

\* Gilt nicht für die Steuerbilanz der BgA, da hier nur die steuerrechtlichen Abgrenzungskriterien (siehe u. a. Drei-Maßnahmen-Regel des BMF-Schreibens vom 18.07.2003) Anwendung finden



Sind nur zwei Ausstattungsmerkmale im Ergebnishaushalt geplant und kommt ein drittes im Folgejahr nach Aufstellung des Jahresabschlusses unvorhergesehen dazu, werden diese Vorgänge als Aufwendungen behandelt.

## 5.5 Infrastrukturvermögen

### 5.5.1 Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Konto: 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens  
Anlagenklasse: A2000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Es wird empfohlen, die Bewertung Grundstücke des Infrastrukturvermögens in Zusammenhang mit der Bewertung der unbebauten Grundstücke vorzunehmen.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert → aktueller, örtlicher Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen

Der aktuelle Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen wird zwischen 0,40 Euro und 1,30 Euro je Quadratmeter festgelegt. Da die landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücke zu einem Großteil Weideflächen sind bzw. Flächen, die nicht in Ortsnähe liegen, hat die Verwaltung den durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen auf **0,60 Euro/qm** (vgl. Anlage 1 – Bodenrichtwerte) festgelegt.

Für das Friedhofsareal einschließlich der Stellplätze bei der Leichenhalle sowie des südlich vom Friedhof bestehenden Parkplatzes wird ebenfalls der aktuelle, örtliche Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen angesetzt.

## 5.5.2 Bewertung des Infrastrukturvermögens

Konto:	032 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
	033 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
	0341 Anlagen zur Abwasserableitung
	0342 Anlagen zur Abwasserreinigung
	0343 Anlagen zur Abfallentsorgung
	035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrlenkungsanlagen
	036 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen
	037 Wasserbauliche Anlagen
	038 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
	039 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
Anlagenklasse:	A2020 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
	A2040 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
	A2060 Abwasserreinigungs-/Abwasserableitungsanlagen
	A2080 Mischwasserkanal
	A2100 Regenwasserkanal
	A2120 Schmutzwasserkanal
	A2160 Abwasserbauwerke
	A2170 Anlagen zur Abfallentsorgung
	A2180 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrlenkungsanlagen
	A2200 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen
	A2240 HA- Anschlüsse
	A2260 Verteilungsanlagen
	A2280 Messeinrichtungen
	A2300 wasserbauliche Anlagen
	A2320 Wasserbezugsanlagen
	A2340 Speicheranlagen
	A2360 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
	A2380 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

### 5.5.2.1 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Die Straße besteht aus **mehreren eigenständigen Vermögensgegenständen**:

- **Straßenkörper**, einschließlich Fahrbahnmarkierung, einfaches Straßenzubehör, Straßenbegleitgrün und Straßenentwässerung, sofern diese nicht als Entwässerungseinrichtung bilanziert wird
- **Hochwertiges Straßenzubehör**
- **Infrastrukturbauwerke**.

Für die Bewertung sind folgende Basisdaten zu erheben

- Straßename/-bezeichnung
- dazugehörige Flurstücksnummern inkl. Fläche
- Straßenbauart
- Straßenlänge
- Baujahr

Für die Ermittlung dieser Bewertungsbasisdaten können z.B. folgenden Datenquellen herangezogen werden:

- Geoinformationssystemen
- Straßenverzeichnis / Straßenkarten
- Erschließungsbeitragsabrechnungen (hier können sehr oft Herstellungsjahre sowie AHK ermittelt werden)
- Bewertungsdaten der Abwasserbauwerke / Widmungsakten der Straßen  
(Baujahr der Kanäle oder das Widmungsjahr der Straße kann als fiktives Herstellungsjahr angesetzt werden)

#### Bewertungsvorgehen:

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird **keine** Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand (Bewertungseinheit) anzusehen und einheitlich zu aktivieren/abzuschreiben, vgl. Ziffer 5.1.2 .

#### **a) Einteilung der Straßen in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer**

Die Straßen sind, entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßenbauarten zu unterteilen. In Obernheim erfolgt in Anlehnung an die RStO 01 eine Klassifizierung in folgenden Straßenarten:

Straßenbauart 1	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer AG Bilanzierung	Festgelegte Nutzungsdauer Obernheim
<b>Straßenbauart II</b>	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 – 50 Jahre	40 Jahre
<b>Straßenbauart III</b>	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 – 60 Jahre	40 Jahre
<b>Straßenbauart IV</b>	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege, Fußwege befestigt	30 – 50 Jahre	40 Jahre
<b>Straßenbauart V</b>	Nicht asphaltierte/betonierte Wege, Wald- und Feldwege		25 Jahre

## b) Bewertung des Straßenkörpers

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten  
 Hierzu gehören auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Gehwegeinfassungen, Verkehrsinseln, etc.)

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme mehrere Straßen gemeinsam ausgebaut wurden, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verhältnis der jeweiligen Grundstückflächen auf die einzelnen Straßen aufgeteilt.

Vereinfachungsregelung: Erfahrungswert → aktueller, pauschalierter qm-Durchschnittspreis je Straßenbauart, vgl. § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO.

Straßenbauart	Aktueller, pauschalierter qm-Durchschnittspreis (Stand 1974)
<b>Straßenbauart II</b>	Ausschließlich Bewertung über AHK
<b>Straßenbauart III</b>	132,54 Euro/qm
<b>Straßenbauart IV</b>	67,69 Euro/qm
<b>Straßenbauart V</b>	7,15 Euro/qm

Bei der Ermittlung des aktuellen, pauschalierten qm-Durchschnittspreises je Straßenbauart ist darauf zu achten, dass die bei den **AHK genannten Bestandteile ebenfalls berücksichtigt** sind.

Im Anschluss muss dieser aktuelle Wert über den Baupreiskostenindex (Abrufbar über die Website des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg<sup>1</sup>) auf das **jeweilige Herstellungsjahr der Straße rückindiziert** werden.

### c) **Bewertung des Straßenzubehörs**

Hier erfolgt eine Unterscheidung in **einfaches** und **hochwertiges** Straßenzubehör.

Zum **einfachen Straßenzubehör** gehören u. a. Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe. Dieses wird im Rahmen der Erstbewertung in den Wert der Straße eingerechnet.

Das **hochwertige Straßenzubehör** umfasst u. a. die Beleuchtung, Park-/ Verkehrsleitsysteme, Parkscheinautomaten, Schilderbrücken, Signalanlagen, Wegweisungen, zentrale Verkehrsrechner, stationäre Geschwindigkeitsmess- und Verkehrszählanlagen. Die Bewertung des hochwertigen Straßenzubehörs erfolgt analog der Vorschriften für das bewegliche Vermögen, vgl. Ziffer 5.6.

Sofern eine Bewertung über AHK erfolgt und die Beleuchtung **mehrerer Straßen gemeinsam in einer Baumaßnahme** erstellt wurde, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten **im Verhältnis der Anzahl der Leuchten** auf die einzelnen Straßen aufgeteilt.



Die Umrüstung der bestehenden Beleuchtungseinrichtungen auf LED-Beleuchtung in den Jahren 2015 und 2016 stellt Erhaltungsaufwand dar, vgl. Ziffer 5.4.5

### d) **Bewertung von ingenieurtechnischen Bauwerken**

Die Gemeinde Obernheim verfügt jedoch über keine zu bilanzierenden ingenieurtechnischen Bauwerke.

<sup>1</sup>[http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/BPI\\_LR.jsp?i=b&mV=0#tbl00](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/BPI_LR.jsp?i=b&mV=0#tbl00)

### 5.5.2.2 Bach/Gewässerflächen und Brunnenanlagen

Zum Gewässer gehören

- Fließgewässer nach § 1 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- künstlich angelegte Gewässer

einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke.

Die Gemeinde Obernheim verfügt über **zwei natürliche Gewässer (Quellen)**. Hierbei handelt es sich um das „Harrasbächle“ (Flst. 3649/1) und das „Neubrünnele“ (Flst. 4728).

Beide sind **vorhandene Naturgüter**, die nicht separat bewertet werden.

Die dazugehörigen Grundstücksflächen wurden analog der forstwirtschaftlich genutzten Flächen bewertet und aktiviert, vgl. Ziffer 5.3.2.3.

Zur Bewertung von **Brunnenanlagen** können, sofern keine AHK vorliegen, Erfahrungswerte angesetzt werden. Dies sind beispielsweise Versicherungswerte. Liegen sowohl keine AHK als auch keine Erfahrungswerte in Form von Versicherungswerten vor, erfolgt eine Aufnahme in der kommunalen Bilanz mit einem Erinnerungswert (1,00 Euro).

Für die Bewertung des Pfarrgartenbrunnens und des Schäferbrunnens konnten tatsächliche Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt werden. Hingegen der Brunnen Obere Dorfstraße wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro in die Bilanz der Gemeinde Obernheim überführt.

Die Betriebstechnik der Brunnenanlagen wurde gesondert erfasst und beschrieben, vgl. Betriebsvorrichtungen Gebäude Ziffer 5.4.2)

### 5.5.3 Behandlung von Teilabgängen im laufenden Betrieb

Werden investive Sanierungen am Sachvermögen durchgeführt, müssen die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensteile, die durch die Sanierungsmaßnahmen untergehen, **nicht** als Teilabgänge **außerordentlich abgeschrieben** werden, wenn die **Restnutzungsdauer unter einem Drittel der Nutzungsdauer eines vergleichbaren Neubaus** liegt. Ansonsten sind Teilabgänge aufgrund sachgerechter Schätzung vorzunehmen. Diese erfolgen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Vermögensgegenstandes.

Maßnahmenbezeichnung	Beschreibung	Abgang Altanlage	Erhaltungsaufwand (ErgRe)	Herstellungskosten (FinRe)
<b>Neubau</b>	Erstmalige Herstellung	---		X
<b>Grunderneuerung (Vollausbau)</b>	der gesamten Straße/des gesamten Bauwerks	Komplettabgang		X
<b>Erweiterung</b>	Erhöhung der Kapazität, z. B. Anbau eines Fahrstreifens	---		X
<b>Umbau / Ausbau / Umgestaltung</b>	Um-/Ausbauten (Änderung der Linienführung/Topographie) einschließlich eventuell hierdurch verursachter Erneuerung der Deckschicht (z. B. Umbau zum Kreisverkehr)	Teilabgang *)		X
<b>Teilerneuerung</b>	Erneuerung (mehr als die Deckschicht) bei mind. 250 qm zusammenhängender Verkehrsfläche	Teilabgang *)		X
<b>Bauliche Unterhaltung</b>	z. B. kleinflächige Flickarbeiten, vergießen von Rissen	---	X	
<b>Instandsetzung</b>	Neue Deckschicht, Maßnahmen auf der Deckschicht (Oberflächenbehandlung, Dünnschichtbeläge), Maßnahmen von untergeord. Bedeutung	---	X	

\*) Teilabgang: Erneuerung von

- a) Deckschicht und Asphaltbinderschicht → 30 % der Herstellungskosten
- b) allen Asphaltsschichten → 50 % der Herstellungskosten
- c) allen Schichten → 100 % der Herstellungskosten

## 5.6 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Konto:	041 Bauten auf fremdem Grund und Boden
Anlagenklasse:	A2500 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Hier werden Gebäude und sonstige Aufbauten erfasst, die sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befindet. Dies sind das „Bethäuschen“ sowie die „Buswartehalle“.

Die Bewertung erfolgt jedoch analog der gemeindeeigenen Gebäude / Aufbauten, vgl. Ziffer 5.4.2.

## 5.7 Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmäler/Archivgut

Konto:	051 Kunstgegenstände
	055 Baudenkmäler
	056 Bodendenkmäler
	059 sonstige Kulturdenkmäler
Anlagenklasse:	A3000 Kunstgegenstände
	A3050 Baudenkmäler
	A3100 Bodendenkmäler
	A3150 sonstige Kulturdenkmäler

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten wie z. B. Künstlersozialabgabe

Vereinfachungsregelung: Die unter Ziffer 5.6 genannten Vereinfachungen des beweglichen Vermögens, wonach Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Wertvolle Kunstwerke werden jedoch trotz allem aufgenommen.

Alternativ: **Versicherungswert** (wenn dieser nur in Summe für mehrere Kunstgegenstände vorliegt, kann eine Sammelanlage gebildet werden, jedoch muss in einem weiteren Nebenbuch ein Bestandsverzeichnis zu dieser Sammelanlage geführt werden) oder **Schätz- / Erinnerungswert** (1,- Euro)

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall **keiner gewöhnlichen Wertminderung**, d. h. diese Vermögensgegenstände werden **nicht abgeschrieben** jedoch mit dem kalkulatorischen Zinssatz verzinst. Eine Verzinsung erfolgt in Obernheim jedoch nicht, vgl. Ziffer 5.1.6.3

Die bisherigen Ausführungen gelten auch für **freistehende Statuen und als Kunstwerk zu sehende Brunnen** sowie **Archivgüter**.

**Kunst am Bau** ist mit dem Vermögensgegenstand (z. B. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben, an welchem die Kunst angebracht ist.

**Baudenkmäler** (wie z. B. unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude, etc.) gehören zu den Kulturdenkmälern und werden analog der Gebäude (vgl. Ziffer 1.1) bilanziert, abgeschrieben und verzinst. Handelt es sich jedoch um nicht mehr nutzbares Baudenkmal (z. B. Burgruine) wird diese mit einem Erinnerungswert erfasst. Selbiges gilt auch für **Bodendenkmäler**, die ebenfalls zu den Kulturdenkmälern zählen.

In dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Obernheim folgende Kunstgegenstände geführt:

- Figuren „Hexeneck“ (Anmerkung: hier wurde in gleicher Höhe ein Passivposten gebildet, da es sich hier um eine Spende des örtlichen Vereins handelt)
- Figuren „Schäferbrunnen“

## 5.8 Bewegliches Vermögen

Konto:	061 Fahrzeuge
	062 Maschinen
	063 Technische Anlagen
	072 Betriebs- und Geschäftsausstattung
	0731 Nutzpflanzungen
	0732 Nutztiere
	075 Geringwertige Vermögensgegenstände
Anlagenklasse:	A3200 Fahrzeuge
	A3400 Maschinen
	A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung
	A3600 Telekommunikations- und EDV-Ausstattung
	A3650 Musikinstrumente
	A3700 Geringwertige Vermögensgegenstände
	A3750 Nutzpflanzungen

Über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Erstbewertung hinaus bestehen im Bereich des beweglichen Vermögens **weitere Vereinfachungsregelungen**. Diesen zur Folge kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren **Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz** zurückliegt, **von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen** werden.



Für die Gemeinde Obernheim bedeutet dies, dass **sämtliche immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände**, die **vor dem 01.01.2010** angeschafft/hergestellt wurden, **nicht inventarisiert** und somit **nicht in die Vermögensrechnung aufgenommen** werden.

Für die beweglichen Vermögensgegenstände, deren **Anschaffung nach dem 01.01.2010** erfolgte, können **weitere Vereinfachungen** bzgl. der Inventarisierung bzw. Aufnahme in die Vermögensrechnung getroffen werden.

Demzufolge kann der Bürgermeister für diese Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 EUR (netto) Befreiung von der Inventarisierungspflicht festlegen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). In Obernheim wurde diese Wertgrenze unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile

sowie der steuerrechtlichen Anforderungen bei den Betrieben gewerblicher Art auf **einheitlich 410 Euro (netto)** festgelegt.

Dies wiederum führt dazu, dass Vermögensgegenstände, die unter diese örtlich festgelegte Wertgrenze fallen, im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind (§ 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Jedoch können diese Gegenstände im Rahmen der notwendigen Erstausrüstung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen aktiviert werden.

Beispiel: Anschaffung im Rahmen eines Neubaus einer Schule/eines Kindergarten von

- EDV-Ausstattung
  - Tischen und Stühlen
  - Geschirr/Besteck
  - Spiele/Spielsachen
- ⇒ Zusammenfassung in einem Anlagenstammsatz und Abschreibung über die entsprechende Nutzungsdauer oder Sofortabschreibung

Nicht zur Erstausrüstung gehören Sanitärartikel, Reinigungsmittel, Reagenzgläser, Bastelmaterial. Diese müssen, auch wenn sie im Rahmen einer Neubaumaßnahme angeschafft werden, als Aufwand gebucht werden. Auch weitere Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen nach Ende der Baumaßnahme sind sofort als Aufwand auszuweisen.

Auf eine Inventur der ausnahmsweise aktivierten Erstausrüstung kann verzichtet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Ende der Nutzungsdauer die zusammengefassten Anlagenstammsätze in Abgang genommen werden.

Vermögensgegenstände über der örtlichen Wertgrenze, die nach dem 01.01.2010 beschafft wurden, jedoch bereits abgeschrieben sind und noch im Eigentum der Kommune stehen, müssen ebenfalls erfasst werden.



In Obernheim werden daher **sämtliche beweglichen Vermögensgegenstände**, die **nach dem 01.01.2010 angeschafft** wurden und deren **AHK unter der örtlich festgelegten Wertgrenze von 410 EUR (netto)** liegen, **nicht inventarisiert und nicht aktiviert**.

Beweglichen Vermögensgegenstände, deren AHK **über der örtlich festgelegten Wertgrenze liegen**, werden somit **inventarisiert** und in die Vermögensrechnung **aufgenommen** (auch wenn diese bereits komplett abgeschrieben sind).

Sämtliche darüber hinaus geltenden Detailregelungen zur Inventarisierung sowie die Anwendung der Inventarisierungsvereinfachungsverfahren (Festwert-, Verbrauchsfolgeverfahren und Gruppenbewertung) sind in der **Inventarisierungsrichtlinie** (Anlage 3) enthalten.

## 5.9 Vorräte

Konto:	081 Rohstoffe/Fertigungsmaterial
	082 Hilfsstoffe
	083 Betriebsstoffe
	084 Waren
	085 unfertige/fertige Erzeugnisse
	086 unfertige Leistungen
	087 Geleistete Anzahlung auf Vorräte
	089 sonstige Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z. B. Rohstoffe. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. In Obernheim werden lediglich **Heizöl sowie Grabplatten als Vorratsvermögen** geführt.

Es erfolgt eine **aufwandsorientierte Buchung** des Vorratsvermögens, d. h. die Anschaffung wird direkt in den Aufwand gebucht. Eine Lagerbuchführung bzw. eine Bestandsbuchung auf dem jeweiligen Vorratskonto findet unterhalb des Jahres nicht statt. Erst zum Jahresabschluss erfolgt der Abgleich des tatsächlichen Vorratsbestandes laut Inventur mit dem Buchbestand. Ist der Buchbestand größer als der tatsächliche Bestand, ist ein zusätzlicher Aufwand zu buchen. Ist der Buchbestand kleiner als der tatsächliche Bestand, hat dies eine Korrektur über das Aufwandskonto im Haben zur Folge.

Sachverhalt							
1. Anschaffung von Heizöl 5.000 Euro 2. Begleichung der Rechnung 5.000 Euro 3. Jahresabschlussbuchung / Inventur a) Anfangsbestand 1.000 Euro / Endbestand Inventur 900 Euro (Jahresverbrauch: 5.100 EUR) b) Anfangsbestand 1.000 Euro / Endbestand Inventur 1.100 Euro (Jahresverbrauch: 4.900 EUR)							
Buchungen							
Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	LJ	4241	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000	2511	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.000
2	LJ	2511	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.000	1711 (4241)	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(Auszahlungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen)</i>	5.000 (5.000)
3a	LJ	4241	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100	08	Vorräte	100
3b	LJ	08	Vorräte	100	4241	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100

## 5.10 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Konto:	1011	Anteile an verbundenen Unternehmen – börsennotierte Aktien
	1012	Anteile an verbundenen Unternehmen – nichtbörsennotierte Aktien
	1013	Anteile an verbundenen Unternehmen – sonstige Anteilsrechte
	1111	Beteiligungen – börsennotierte Aktien
	1112	Beteiligungen – nichtbörsennotierte Aktien
	1113	Beteiligungen – sonstige Anteilsrechte
Anlagenklasse	A5000	Anteile an verbundenen Unternehmen – börsennotiert
	A5010	Anteile an verbundenen Unternehmen – nichtbörsennotiert
	A5020	Anteile an verbundenen Unternehmen – sonstige Anteilsrechte
	A5200	Beteiligungen – börsennotierte Aktien
	A5210	Beteiligungen – nichtbörsennotierte Aktien
	A5220	Beteiligungen – sonstige Anteilsrechte

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die bilanzielle Zuordnung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- **Verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1):**

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen **beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte)** hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a f. GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

- **Sonstige Beteiligung (Bilanzposition 1.3.2):**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie **keinen beherrschenden Einfluss** auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch **zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält**.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanzrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, § 24a f. GKZ) bestehen an:

- **Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)**
- **Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)**
- **Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen**

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a f. GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50% oder weniger der Stimmrechte hält.

Bei der Bilanzposition sonstige Beteiligungen sind darüber hinaus auszuweisen:

- die **Mitgliedschaften** der Kommunen **bei Zweckverbänden** nach § 52 Abs. 3 GemHVO
- die **Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen**, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Dem zufolge sind diese Mitgliedschaften keine i. S. d. NKHR zu bilanzierenden Beteiligungswerte. Damit jedoch ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, sollten diese Beteiligungen zumindest namentlich in der Erläuterung zur Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen ...“ im Anhang genannt werden. Umlagen dieser Verbände stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar, sofern es sich um keine geleisteten Investitionszuschüsse handelt, die bei den Abgrenzungsposten entsprechend abzubilden sind.

### **Bewertung**

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Als Anschaffungskosten kommen in Betracht:

**Bareinlage** = Betrag der Einlage zzgl. eventuell vom Gesellschafter getragener Nebenkosten

**Sacheinlage** = Wert der kommunalen Beteiligung = aktivierte Anschaffungskosten des Einlageobjektes bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage

**Dienstleistungen** = nicht als Sacheinlage zugelassen

Als Anschaffungsnebenkosten kommen insbesondere Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden), und Maklerprovisionen in Betracht. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören daneben nicht: Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Bei Kapitalherabsetzungen ist der Wert der Beteiligung bei der Kommune entsprechend zu reduzieren.

Können die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden, bietet § 62 Abs. 6 GemHVO eine **Vereinfachung** für die Bewertung der Beteiligungen und Sondervermögen, in dem eine Bilanzierung über das **anteilige Eigenkapital** erfolgt.

Hierunter sind das **festgesetzte Kapital** (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und die **eingebrachten Rücklagen** zu verstehen. Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvorträge kommen aus dem Unternehmen selbst und gehören somit nicht zum anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen unterliegen keinem Werteverzehr und werden daher **nicht abgeschrieben**.

In Obernheim bestehen zum Bilanzstichtag folgende sonstigen Beteiligungen (Lt. Beteiligungsbericht Januar 2016):

Anlagennummer	Bezeichnung	Aktivierungsdatum	AHK
50000004	EnBW Aktien	11.12.2012	2.040.000,00 €
50000010	ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe	01.01.1974	128.002,00 €
50000011	Zweckverband KIRU	01.01.2002	2.088,61 €
50000000	Geschäftsanteile Volksbank Albstadt	09.10.1984	766,94 €
50000001	Kreisbaugenossenschaft	01.01.1949	306,78 €
50000008	Wohnungsbau-genossenschaft Balingen eG	01.01.1974	306,78 €
50000002	Wirtschaftsfördergesellschaft Zollernabkreis mbH	13.06.1995	255,65 €
50000003	Energie-Agentur Zollernalb	30.10.2007	100,00 €

## 5.11 Forderungen

Konto:	1511	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
	1521	Steuerforderungen
	1531	Forderungen aus sonstigen Transferleistungen
	1591	übrige öffentlich-rechtliche Forderungen
	1611	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	1691	übrige privatrechtliche Forderungen

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.



Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden aber noch vor einer Übernahme ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und teilweise bereinigt.

## 5.12 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

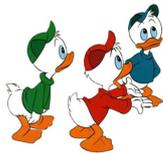
Konto:	1803	Sonderposten für geleistete Zuwendungen
Anlagenklasse	A0900	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss Bund
	A0910	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss Land
	A0920	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss Gemeinden
	A0930	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss Zweckverbände
	A0940	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss ges. Soz.vers.
	A0950	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss verb. Untern.
	A0960	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss öff. Sonderbereich
	A0970	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss private Unternehmen
	A0980	Aktiver SoPo Inv. Zuschuss übriger Bereich

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse werden als **Sonderposten** in der Vermögensrechnung ausgewiesen, vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Die Abschreibung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse erfolgt dann über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (analog einer Eigeninvestition der Kommune). Sofern mehrere Vermögensgegenstände gleichzeitig bezuschusst werden, wird ein durchschnittlicher Abschreibungssatz angesetzt.

Beispiele für geleistete Investitionszuschüsse:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 Nr. 22 GemHVO z. B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder vereinseigenen Sportplatz)
- Investitionsumlagen an Zweckverbände
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen



Für die Eröffnungsbilanz wird jedoch auf die **Vereinfachungsregelung** aus **§ 63 Abs. 6 Satz 2 GemHVO** zurückgegriffen, d. h. auf den **Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.**

## 5.13 Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge

Konto:	211	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände
	212	Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten
	219	Sonstige Sonderposten
Anlagenklasse	A9000	Sonderposten aus Zuwendungen Bund
	A9010	Sonderposten aus Zuwendungen Land
	A9020	Sonderposten aus Zuwendungen Gemeineden
	A9030	Sonderposten aus Zuwendungen Zweckverbände
	A9040	Sonderposten aus Zuwendungen sonst. öffentl. Bereich
	A9050	Sonderposten aus Zuwendungen verb. Unternehmen
	A9060	Sonderposten aus Zuwendungen sonst. öffentl. Sonderrechnungen
	A9070	Sonderposten aus Zuwendungen private Unternehmen
	A9080	Sonderposten aus Zuwendungen übriger Bereich
	A9200	Sonderposten aus Beiträgen und sonst. Entgelten
	A9400	Sonstige Sonderposten

### 5.13.1 Erschließungsbeiträge

Mit dem Erschließungsbeitrag werden die Anschaffung bzw. Herstellung **verschiedener Vermögensgegenstände** finanziert. Hierzu zählen insbesondere das Straßengrundstück, der Straßenkörper, das hochwertige Straßenzubehör (z. B. Straßenbeleuchtung) sowie zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen und die Straßenentwässerungseinrichtungen.

Der Erschließungsbeitrag ist deshalb entsprechend dem Anteil der finanzierten Vermögensgegenstände **zu splitten** und als jeweiliger **separater Sonderposten auf der Passivseite** abzubilden (Bruttomethode, vgl. Ziffer 1.1.1). Die gebildeten Sonderposten sind entsprechend **der jeweiligen Restnutzungsdauer des korrespondierenden Anlageguts** aufzulösen (Ausnahme: beim Sonderposten für das Straßengrundstück erfolgt keine Auflösung).

Bei dem im Erschließungsbeitrag enthaltenen **Finanzierungsanteil** für die Herstellung der **Straßenentwässerung** handelt es sich i. d. R. um einen **fiktiven Anteil** an den Herstellungskosten der Abwassereinrichtungen. Er kann keinem konkreten Anlagengut zugeordnet werden. Es ist somit ein separater „**Sonstiger Sonderposten**“ zu bilden, der über die **durchschnittliche Nutzungsdauer der Abwasserbeseitigungsanlagen auszulösen** ist. Dieser jährliche Auflösungsbetrag dient zur Deckung des laufenden Straßenentwässerungskostenanteils.

Für den Zeitraum von **6 Jahren vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz** muss wie oben ausgeführt verfahren werden, d. h. für die erhaltenen Erschließungsbeiträge werden Sonderposten, entsprechend den damit finanzierten Vermögensgegenständen auf der Aktivseite, gebildet.

Im **Zeitraum davor** können die Sonderposten aus den Erschließungsbeiträgen mit einem **Erfahrungswert von 90 % der Herstellungskosten (ermittelte Erfahrungswerte)** angesetzt werden, da die Bewertung der Vermögensgegenstände der Aktivseite ebenfalls über Vereinfachungsregelungen/Erfahrungswerte erfolgt und hier beispielsweise die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet wird, vgl. Ziffer 1.1.1.1.

Sofern **Echtwerte** angesetzt werden, müssen diese bei Bedarf nach dem Grundsatz der Einzelbewertung hilfsweise proportional den Straßen zugeordnet werden. Da hier oft nur Jahressummen (z. B. aus der Auswertung von Jahresrechnungen) vorliegen ist wie folgt vorzugehen:

**a) die Infrastrukturgrundstücke** sind im Rahmen eines **förmlichen Umlegungsverfahrens** zugegangen

- ⇒ Ermittlung der erschließungsbeitragsfähigen Straßen
- ⇒ Passivierung eines Sonderpostens für die Grundstücke der Straßen in Höhe von 100 %
- ⇒ Bildung eines Passivpostens als Jahressumme, wobei unter Verwendung der Nutzungsdauer für die Erschließungsstraßen der Restbuchwert bestimmt und in die Eröffnungsbilanz übernommen wird

**b) Grunderwerb durch Kommune vor Erschließung**

- ⇒ Ermittlung der erschließungsbeitragsfähigen Straßen
- ⇒ Passivierung eines Sonderpostens für die Grundstücke der Erschließungsstraßen in Höhe von 90 % der Grundstückswerte als Erfahrungswerte
- ⇒ Anteilige Reduzierung der Jahressummen der Erschließungsbeiträge um den passivierten Grundstückssonderposten
- ⇒ Bildung eines Passivpostens aus der reduzierten Jahressumme, wobei unter Verwendung der Nutzungsdauer für die Erschließungsstraßen der Restbuchwert bestimmt und in die Eröffnungsbilanz übernommen wird

## 5.14 Rückstellungen

Konto:	282	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
	283	Rückstellungen für die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
	284	Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
	285	Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
	286	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
	287	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen
	289	Weitere Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die **wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen** sind, jedoch **hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss** sind. Mit einer **Inanspruchnahme** der Kommune **muss ernsthaft zu rechnen** sein.

Rückstellungen dienen somit der **periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen**, die erst **in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen**.

In § 41 Absatz 1 GemHVO gibt der Gesetzgeber vor, dass für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zwingend Rückstellungen zu bilden sind (**Pflichtrückstellungen**):

- Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldetonen
- Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- die Sanierung von Altlasten und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Darüber hinaus können gemäß § 41 Absatz 2 GemHVO weitere Rückstellungen (**Wahrrückstellungen**) gebildet werden, z. B. Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung, Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren, Instandhaltungsrückstellungen, Rückstellungen für Großreparaturen, etc.

Die Rückstellungen werden in **Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen** unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Wohingegen Aufwandsrückstellungen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet werden, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.



Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

### **Bewertung:**

Rückstellungen sind in Höhe des **Erfüllungsbetrages** anzusetzen, d. h. in Höhe desjenigen Betrages, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen). Aus vereinfachungsgründen kann bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten

Rückstellungshöhen führt. Eventuelle Erstattungsbeträge, deren Eingang gesichert ist, vermindern den Rückstellungsbetrag.

Der **Grundsatz der Einzelerfassung und Bewertung** gilt auch in diesem Bereich. Es ist jedoch zulässig, gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO eine **Gruppenbewertung** durchzuführen (z. B. Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung). Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit / Höhe zu überprüfen.

Darüber hinaus sind langfristige Rückstellungen (vollständige Inanspruchnahme ab Zeitpunkt der Bildung > 5 Jahre) **abzuzinsen**. Hierfür können entweder die Abzinsungzinssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB, welche die Deutsche Bank in ihren Monatsberichten veröffentlicht oder ein örtlich festgelegter Zinssatz, der allerdings die Abzinsungzinssätze der Deutschen Bundesbank nicht überschreiten darf, herangezogen werden.

#### **5.14.1 Veranschlagung**

Die Bildung von Rückstellungen löst ergebniswirksamen Aufwand aus, der bei Vorhersehbarkeit im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeit oder Aufwendungen ist die Liquidität sicherzustellen. Künftige Auszahlungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen sind in der Planung der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

#### **5.14.2 Auflösung und Inanspruchnahme**

Rückstellungen werden entweder über die sogenannte Inanspruchnahme oder durch Auflösung abgebaut.

Rückstellungen (Pflicht- und Wahrrückstellungen) dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Soweit der Grund für die Rückstellungen entfallen ist, müssen diese auch aufgelöst werden. Der Grund für eine Rückstellung entfällt, wenn absehbar ist, dass aus der ungewissen Verbindlichkeit oder Aufwendung keine Inanspruchnahme mehr droht. Dem Wegfall des Rückstellungsgrunds steht gleich, wenn festgestellt wird, dass der Rückstellungsgrund entgegen den ursprünglichen Annahmen nie bestanden hat. Das Vorliegen eines Auflösungsgrundes muss nachprüfbar dokumentiert werden.

Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. Anderes gilt, wenn der Wertansatz für Rückstellungen zu berichtigen ist, weil bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder nicht oder mit

einem zu geringen Wert angesetzt worden sind (§ 63 Abs. 1 GemHVO). In diesem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen sind jedoch nicht zulässig auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen (§ 63 Abs. 2 GemHVO). Analog sind Pensionsrückstellungen, die eine Kommune vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in ihrer Eröffnungsbilanz ergebnisneutral aufgenommen hat, ergebnisneutral aufzulösen.

Von der Auflösung ist die Inanspruchnahme einer Rückstellung zu unterscheiden. Eine Rückstellung wird in Anspruch genommen, wenn sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung konkretisiert und Auszahlungen fällig werden. Sofern die Auszahlung dem Betrag der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Sofern die Auszahlung die hierfür gebildete Rückstellung übersteigt bzw. unterschreitet, entsteht Aufwand bzw. Ertrag. Dieser ist nur dann außerordentlich, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfällt (vgl. § 2 Abs. 2 GemHVO).

## Sachverhalt

Bildung von FAG-Rückstellung ohne Einbeziehung von Schlüsselzuweisungen

1. Bildung von FAG-Rückstellung im Jahr X  
für Finanzausgleichumlage (100 Euro)  
für Bildung von FAG-Rückstellung für Kreisumlage (200 Euro)
2. a) Auszahlung im Jahr X+2 der FAG-Umlage (110 Euro) und Kreisumlage (210 Euro) im Jahr X+2  
b) Inanspruchnahme der FAG-Rückstellung im Jahr X+2

## Buchungen

Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	LJ	4371	Allgemeine Umlagen an das Land	100	289	Weitere Rückstellungen	300
		4372	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200			
2a	LJ+2	4371	Allgemeine Umlagen an das Land	110	1711	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	330
		4372	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	210	(7371)	<i>(Allgemeine Umlagen an das Land)</i>	<i>(110)</i>
					(7372)	<i>(Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände)</i>	<i>(210)</i>
2b	LJ+2	289	Weitere Rückstellungen FAG-Rückstellung	300	4371	Allgemeine Umlagen an das Land	100
					4372	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200

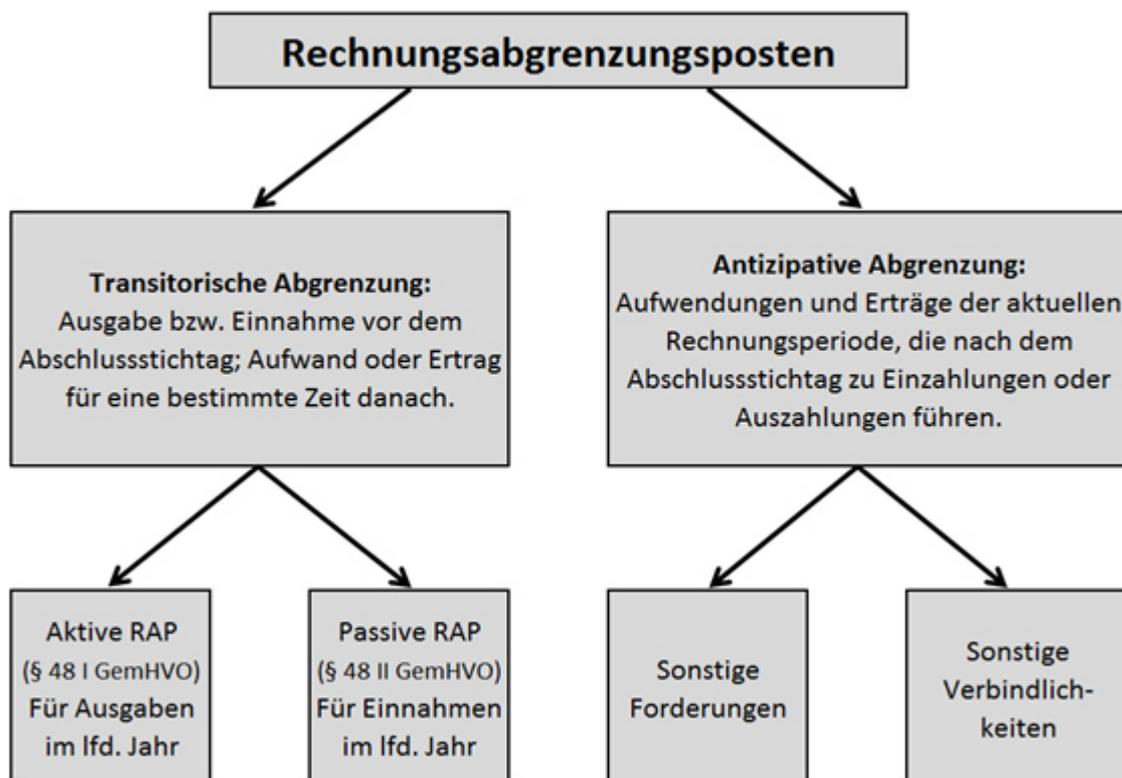
## 5.15 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter Rechnungsabgrenzung versteht man die **korrekte periodische Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen**.

D. h. es werden (spätestens im Zuge des Jahresabschlusses) Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr, Geschäftsjahr) zugeordnet.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Haushalt sind §§ 40, 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 GemHVO.

Bei der Rechnungsabgrenzung unterscheidet man **vier Fälle**:



## 5.15.1 Transitorische Abgrenzung

### 5.15.1.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Konto: 1801 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO Ausgaben auszuweisen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Beispiele:

vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen, Beamtenbeholdung u. a.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine Aktive Rechnungsabgrenzung zu berichtigen.

Buchungsbeispiel: Einmalige Miete für Büroräume ab 01.12.2015 für 3 Monate wird lt. Vertrag im Voraus bezahlt (1.500 EUR)							
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Buchung der Miete</li> <li>2. Buchung bei Zahlung</li> <li>3. im Jahresabschluss (Aufwand wird neutralisiert, ARAP wird gebildet)</li> <li>4. im Januar (der Aufwand wird in die richtige Periode gebucht, ARAP wird aufgelöst)</li> </ol>							
Buchungen							
Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	01.12.15	4231	Mieten und Pachten	1.500	2511	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.500
2	01.12.15	2511	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.500	1711 (7231)	Sichteinlagen bei Banken (Mieten und Pachten)	1.500 (1.500)
3	31.12.15	1801	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.000	4231	Mieten und Pachten	1.000
4	01.01.16	4231	Mieten und Pachten	1.000	1801	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.000

### 5.15.1.2 Passive Rechnungsabgrenzung

Konto: 2911 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

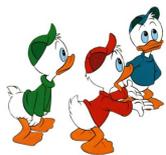
Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die erst in künftigen Haushaltsjahren Erträge darstellen.

Beispiele:

Vorauszahlung von Mieten / Pachten an die Gemeinde, Einmalzahlung Grabnutzungspflege, Grabnutzungsgebühren, pauschale Landeszuweisung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird lediglich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die **Grabnutzungsgebühren** gebildet und daher detailliert beschrieben.

Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die teilweise bis zu 50 Jahre andauernde Nutzung entrichtet. Sie werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam und stehen somit im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Jedoch sollen sie in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. Daher sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln.



Nutzungsdauern bei der Gemeinde Obernheim:

Familiengräber	40 Jahre
Erdbestattung/Urnenbeisetzungen (Reihengräber)	25 Jahre
Verlängerungen bis 2014	25 Jahre
Verlängerungen ab 2015 - individuell je Verlängerungsvertrag	

Für die Ermittlung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden nachfolgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

Ab	Gebührensätze Grabnutzungsgebühr				
	Familiengrab (Grabstelle)	Einzelreihen-grab	Reihengrab im Rasengrab	Urnenreihen-grab	Urnenreihen-grab im Rasengrab
	DM-Beträge vor 2001 umgerechnet auf Euro				
01.08.1972	204,52				
01.10.1989	409,04				
01.01.1992	562,42				
01.01.1994	818,07	127,82		102,26	
01.01.1996	1.533,88	178,95		102,26	
01.01.1998	1.687,26	245,42		204,52	
01.01.2001	1.790,00	270,00		225,00	
01.01.2006	2.000,00	300,00		250,00	
01.01.2009	2.200,00	330,00		250,00	
01.01.2010	2.300,00	350,00		290,00	
01.06.2011	2.400,00	370,00	520,00	310,00	440,00
01.01.2013	2.640,00	407,00	572,00	341,00	407,00
01.01.2015	2.900,0	550,00	580,00	370,00	500,00

Einbuchung des **Anfangsbestands zum 31.12.2014:**

<b>Zahlungsanordnung</b>		User	: ALB2123		
SB Sachkontenbuchung		Erfassungsdatum	: 15.05.2016		
		Buchungsdatum	: 31.12.2014		
		Datum der Belegänderung	:		
<b>An die Kasse: Gemeinde Obernheim</b>					
System	: P05	Mandant	: 423		
Finanzkreis	: 1000	Buchungskreis	: 1000		
Belegnummer	: <b>3014000029</b>	Belegdatum	: 31.12.2014		
Belegtext	: Grabnutzungsgebühren				
Referenz	: ANFANGSBESTAND				
Buchungsperiode	: 13/2014				
<b>2014</b>					
Haushaltsjahr					
<b>Pos</b>	<b>Beschr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Text/Kontenbezeichnung/Name</b>	<b>Betrag</b>	<b>S/H</b>
001	Sachkonto Kostenst. FiPos Auftrnr.	80111000 TNONFIN	man. EB-Buchungen nicht finanzrechnungsrelevant	114.246,05 EUR	Soll
002	Sachkonto Kostenst. FiPos Auftrnr.	29110000 TNONFIN	PRAP nicht finanzrechnungsrelevant	114.246,05 EUR	Haben

Einbuchung der **bis zum 31.12.2014 bereits aufgelaufenen Auflösungen**:

<b>Zahlungsanordnung</b>		User	:	ALB2123
SB	Sachkontenbuchung	Erfassungsdatum	:	15.05.2016
		Buchungsdatum	:	31.12.2014
		Datum der Belegänderung	:	

<b>An die Kasse: Gemeinde Obernheim</b>					
System	:	P05	Mandant	:	423
Finanzkreis	:	1000	Buchungskreis	:	1000
Belegnummer	:	<b>3014000030</b>	Belegdatum	:	31.12.2014
Belegtext	:	Grabnutzungsgebühren			
Referenz	:	AUFLÖSUNG ALTBES			
Buchungsperiode	:	13/2014			
					<b>2014</b> Haushaltsjahr
<b>Pos</b>	<b>Beschr.</b>	<b>Nr.</b>	<b>Text/Kontenbezeichnung/Name</b>	<b>Betrag</b>	<b>S/H</b>
001	Sachkonto Kostenst. FiPos Auftrnr.	29110000 TNONFIN	PRAP nicht finanzrechnungsrelevant	50.825,91 EUR	Soll
002	Sachkonto Kostenst. FiPos Auftrnr.	80111000 TNONFIN	man. EB-Buchungen nicht finanzrechnungsrelevant	50.825,91 EUR	Haben

Buchung der jährlichen Zuführung und Abgrenzung:

**Buchungsbeispiel:**

Die Gemeinde erhält 1.000 Euro Grabnutzungsgebühr im Jahr 2015 über die Dauer von 20 Jahren.

1. Buchung bei Rechnungsstellung
2. Zahlung des Betrages
3. im Jahresabschluss (Ertrag wird neutralisiert, PRAP wird gebildet)
4. Auflösung des Betrages über die Zeit der Bindung

**Buchungen**

Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1	2015	1511	Öffentlich-rechtliche Forderung aus Dienstleistungen	1.000	3321	Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte	1.000
2	2015	1711 (6321)	Sichteinlagen bei Banken (Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte)	1.000 (1.000)	1511	Öffentlich-rechtliche Forderung aus Dienstleistungen	1.000
3	2015	3321	Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte	1.000	2911	Passive Rechnungsabgrenzung	1.000
4	2015-2035 (Jährl.)	2911	Passive Rechnungsabgrenzung	50	3321	Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte	50

<b>Zahlungsanordnung</b>		User	:	ALB2123
JA Jahresabschluss		Erfassungsdatum	:	15.05.2016
		Buchungsdatum	:	31.12.2015
		Datum der Belegänderung	:	

An die Kasse: Gemeinde Obernheim					
System	:	P05	Mandant	:	423
Finanzkreis	:	1000	Buchungskreis	:	1000
Belegnummer	:	<b>3015000107</b>	Belegdatum	:	31.12.2015
Belegtext	:	Grabnutzungsgebühren			
Referenz	:	ZUFÜHRUNG 2015			
Buchungsperiode	:	13/2015			
<b>2015</b> Haushaltsjahr					
Pos	Beschr.	Nr.	Text/Kontenbezeichnung/Name	Betrag	S/H
001	Sachkonto Kostenst. FIPos Auftrnr.	33210000 55300000 TNONFIN	Benutzungsgeb. u.ä. Friedhofs- und Bestattungswesen nicht finanzrechnungsrelevant	5.025,00 EUR	Soll
002	Sachkonto Kostenst. FIPos Auftrnr.	29110000 TNONFIN	PRAP nicht finanzrechnungsrelevant	5.025,00 EUR	Haben

<b>Zahlungsanordnung</b>		User	:	ALB2123
JA Jahresabschluss		Erfassungsdatum	:	15.05.2016
		Buchungsdatum	:	31.12.2015
		Datum der Belegänderung	:	

An die Kasse: Gemeinde Obernheim					
System	:	P05	Mandant	:	423
Finanzkreis	:	1000	Buchungskreis	:	1000
Belegnummer	:	<b>3015000108</b>	Belegdatum	:	31.12.2015
Belegtext	:	Grabnutzungsgebühren			
Referenz	:	AUFLÖSUNG 2015			
Buchungsperiode	:	13/2015			
<b>2015</b> Haushaltsjahr					
Pos	Beschr.	Nr.	Text/Kontenbezeichnung/Name	Betrag	S/H
001	Sachkonto Kostenst. FIPos Auftrnr.	29110000 TNONFIN	PRAP nicht finanzrechnungsrelevant	4.051,24 EUR	Soll
002	Sachkonto Kostenst. FIPos Auftrnr.	33210000 55300000 TNONFIN	Benutzungsgeb. u.ä. Friedhofs- und Bestattungswesen nicht finanzrechnungsrelevant	4.051,24 EUR	Haben

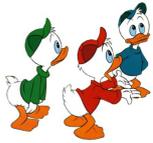
## 5.15.2 Antizipative Abgrenzung

Werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ausstehende Aufwendungen und Erträge des alten Jahres ermittelt, die erst im neuen Jahr zu Ein- und Auszahlungen werden, werden diese über die antizipative Rechnungsabgrenzung abgebildet. Die Ergebniswirksamkeit wird hier also vorweggenommen. Diese antizipativen Posten sind nicht als Rechnungsabgrenzungsposten zu führen. In der Bilanz sind hierfür die Positionen 1591 und 1691 „übrige Forderungen“ (auf der Aktivseite) und 279 „Sonstige Verbindlichkeiten“ (auf der Passivseite) vorgesehen.

Zum Jahresabschluss bestehende offene Forderungen / Verbindlichkeiten haben zwar antizipativen Charakter, werden aber nicht umgegliedert.

### 5.15.3 Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen

Für die Geschäftsprozesse, bei denen Leistungen an die Kommune oder von der Kommune ohne Gegenleistung gewährt werden, bestehen „**Sonderregelungen**“ für die Periodenabgrenzung. Zu diesen Geschäftsprozessen zählen u. a. der kommunale Finanzausgleich, die Kreisumlage, die Regionalverbandsumlage sowie die Steuern.



Kriterium für die zeitliche Zuordnung der zugehörigen Erträge oder Aufwendungen hier ist das **Datum des zugrundeliegenden Bescheides**.

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1:	Bodenrichtwerte
Anlage 2:	Abschreibungstabelle
Anlage 3:	Inventurrichtlinie
Anlage 4:	Baukostenindex

# Anlage 1 – Bodenrichtwerte

## Verwaltungsgemeinschaft Meistetten – Nusplingen – Obernheim

### Bodenrichtwerte fr die Gemeinde Obernheim zum 31.12.2006

Gem § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung hat der Gutachterausschuss Bodenrichtwerte mindestens auf das Ende eines jeden geraden Kalenderjahres zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Gutachterausschuss fr Grundstckswerte im Verwaltungsraum Meistetten – Nusplingen – Obernheim die nachfolgenden Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung zum Stichtag **31.12.2006** ermittelt.

#### Erluterungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens fr eine Mehrheit von Grundstckchen, fr die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhltnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den m<sup>2</sup> Grundstckchenflche eines Grundstckchen mit definierten Grundstckchenzustand (Bodenrichtwertgrundstckchen). Bodenrichtwerte werden fr baureifes und bebautes Land und ggf. fr Rohbauland und Bauerwartungsland, sowie fr landwirtschaftliche Flchen abgeleitet. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.
2. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben wrde, wenn die Grundstckchen unbebaut wren.
3. Abweichungen eines einzelnen Grundstckchen von dem Bodenrichtwertgrundstckchen in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umstnden bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert.  
Bei Bedarf knnen Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses ber den Verkehrswert beantragen.
4. Die Bodenrichtwerte werden grundstzlich alllastenfrei ausgewiesen.
5. Ansprche gegenber Trgern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungsbehrden, sowie dem Gutachterausschuss knnen weder aus den Bodenrichtwerten noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen abgeleitet werden.

**Nach Magabe der Ziffern 1 bis 5 wurden die Bodenrichtwerte fr die Gemeinde Obernheim zum 31.12.2006 durch den Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 wie folgt einstimmig beschlossen:**

<b>Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten- Nusplingen- Obernheim</b>		
<b>Bodenrichtwerte zum 31.12.2006 (pro qm)</b>		
<b>Gmd. Obernheim</b>	<b>Art der Baulichen Nutzung</b>	<b>Baureifes Land</b>
	Wohnbauvorhaben	38 - 48 €
Obernheim	Gemischte Bauflächen	32 - 38 €
	Gewerbliche Bauflächen	26 - 30 €
Tanneck	Gemischte Bauflächen	27 €

Zur Beurkundung:

gez. Erhard Karle  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Stadtgebiet  
Gemeinde

**Obernheim**

Kennziffer **900**

Bodenrichtwerte (pro qm)

Ordn.- Nr.	Kerngebiete (M)		Wohngebiete WA - WR (W)		Gemischte Flächen MI - MD (M)		Gewerbliche Flächen GE - GI (G)		Rohbauland (R)		Bemerkungen
		31.12.2006 €		31.12.2006 €		31.12.2006 €		31.12.2006 €		31.12.2006 €	
901								26,00			
902								30,00			
903								30,00			
904						38,00					
905				42,00							
906				45,00							
907						38,00					
908				42,00							
909				38,00							
910						36,00					
911						32,00					
912				38,00							
913				48,00							
914								30,00			
915									18,00		

Stadtgebiet  
Gemeinde

**Obernheim**

Kennziffer **900**

Bodenrichtwerte (pro qm)

Ordn.- Nr.	Kerngebiete (M)	Wohngebiete WA - WR (W)		Gemischte Flächen MI - MD (M)		Gewerbliche Flächen GE - GI (G)		Rohbauland (R)		Bemerkungen
		31.12.2006 €	31.12.2006 €	31.12.2006 €	31.12.2006 €	31.12.2006 €	31.12.2006 €			
916					5,00					Sondernutzung Schuppengebiet Außenbereich
917					27,00					
918					27,00					Tanneck (Außenbereich)
G		Garten-/Grünland innerhalb							15,00	nicht erschlossen
		Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich								
		Feldscheuern/Schuppen				2,50				
		Landwirtschaftl. Flächen				0,40 - 1,30				
		Forstwirtschaftl. Flächen ohne Aufwuchs				0,30 - 0,60				

**Bodenrichtwerte der Gemeinde Obernheim  
bis 1994**

Jahr	Art der Flächen	baureifes Land	Rohbauland	Bauerwartungs- land	landw. Flächen
		alle Beträge in DM je qm			
1974		10,00		6,00	
31.12.1988	Wohnbauflächen	40,00 bis 45,00	16,00 bis 18,00	10,00 bis 12,00	
	Gemischte Bauflächen	40,00 bis 45,00	16,00 bis 18,00	10,00 bis 12,00	
	Gewerbl. Bauflächen	35,00 bis 40,00	12,00 bis 16,00	8,00 bis 10,00	
	übrige Flächen				0,50
31.12.1990	Wohnbauflächen	50,00 bis 60,00	20,00 bis 25,00	13,00 bis 15,00	
	Gemischte Bauflächen	50,00 bis 60,00	20,00 bis 25,00	13,00 bis 15,00	
	Gewerbl. Bauflächen	40,00 bis 50,00	15,00 bis 20,00	11,00 bis 13,00	
	übrige Flächen				1,00
31.12.1994	Wohnbauflächen	60,00 bis 80,00	25,00 bis 35,00	15,00 bis 20,00	
	Gemischte Bauflächen	60,00 bis 80,00	25,00 bis 35,00	15,00 bis 20,00	
	Gewerbl. Bauflächen	55,00 bis 70,00	20,00 bis 30,00	13,00 bis 15,00	
	übrige Flächen				1,00

Bodenrichtwerte der Gemeinde Obernheim  
ab 1.1.1996

Zeitpunkt	Art der Flächen	Ordnungs-Nr. (Gebietseinteilung)																		Garten- und Grünland im Außenbereich. (nicht erschlossen)	Feldscheune/Schuppen	Landw. Flächen	Forstw. Flächen o. Aufwuchs
		901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918				
01.01.1996	Kerngebiete (M) Wohngebiete (W) Gemischte Flächen (M) Gewerbl. Flächen (G) Rohbauland (R)	40 - 50 DM	50 - 55 DM	50 - 55 DM	60 - 70 DM	70 - 75 DM	75 - 80 DM	60 - 70 DM	70 - 75 DM	60 - 70 DM	60 - 65 DM	50 - 55 DM	60 - 70 DM	75 - 80 DM	50 - 55 DM	25 - 35 DM	9 DM	45 - 50 DM	45 - 50 DM	20 - 25 DM	4,50 - 5,00 DM	0,80 - 2,50 DM	0,70 - 1,00 DM
31.12.2004 bis 31.12.2010 unveränd.	Kerngebiete (M) Wohngebiete (W) Gemischte Flächen (M) Gewerbl. Flächen (G) Rohbauland (R)	26,00 €	30,00 €	30,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	38,00 €	42,00 €	38,00 €	36,00 €	32,00 €	38,00 €	48,00 €	30,00 €	18,00 €	5,00 €	27,00 €	27,00 €	15,00 €	2,50 €	0,40 - 1,30 €	0,30 - 0,80 €
31.12.2012	Kerngebiete (M) Wohngebiete (W) Gemischte Flächen (M) Gewerbl. Flächen (G) Rohbauland (R)	26,00 €	30,00 €	30,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	38,00 €	42,00 €	38,00 €	36,00 €	32,00 €	38,00 €	48,00 €	30,00 €	18,00 €	8,00 € Erweiterungsfl. 16,00 €	27,00 €	27,00 €	15,00 €	2,50 €	0,40 - 1,30 €	0,30 - 0,80 €

## Anlage 2 - Abschreibungstabelle

Anlagen-klasse	Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer Oberheim
<b>A05</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>3-10</b>
<b>A1-A2</b>	<b>Grund, Boden, Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen</b>	
	Barrieren (Sportplätze)	25
	Bühne, Bühnenelemente (beweglich)	8-10
	Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	20
	Beschallungsanlage, ELA-Anlage	20
	Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	20
	Gebäude, massiv	50
	Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillion)	33
	Hallenboden (Betriebsvorrichtung)	20
	Lautsprecheranlagen	4-10
	Lüftungsanlage	15-20
	Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke	25-50
	Schwimmbadtechnik	20
	Spielgeräte	10
	Ablaufgraben/ Verdohlung	20
	Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	20
	Erdeponie	25
	Rekultivierungsmaßnahmen	10
	Friedhofsglocke	20
	Klärwerk	40
	Klärwerk (Elektro-/Maschinentchnik	20
	Mischwasserkanäle	40
	Niederschlagswasserkanäle	40
	Pumpwerk für Mischwasser-Sammler	20-40
	Zuleitungssammler für Mischwasser-Sammler	50
	Regenrückhaltebecken	40-50
	Schließanlage, Leichenhalle	10
	Schmutzwasserkanäle	40
	Sickerleitung	20
	Straßen, Straßenart II	40
	Straßen, Straßenart III	40
	Straßen, Straßenart IV	40
	Straßen, Straßenart V	25
	Straßenbeleuchtung	20
	Verkleidung Abfallbehälter	10
	Wasserverteilung, Wasserversorgung	33

Anlagen- klasse	Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer Obernheim
A3	<b>Kunstgegenstände, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, GWG, Tiere</b>	
	<u>Funk- und Fernsprengeräte</u>	
	Funkgerät	10
	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	5
	<u>Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung</u>	
	Atemschutzgerät, Beatmungsgerät	10
	Ausstattung, Beschriftung	10
	Bestattungsgeräte	10
	Betonmischer	10
	Bohrhämmer	5-10
	Bohrmaschinen (mobil)	3
	Bolzenschneider	10
	Dampfsauger	12
	Felgen ( für Unimog)	7
	Feuerlöschgeräte	10-20
	Freischneider	7
	Gasmessgerät	6
	Handstrahlrohr	10
	Hochdruckreinigungsgerät	10
	Industriestaubsauger	7
	Kehrmaschinen	13
	Kompressor	10-14
	Kücheneinrichtung	10-12
	Küchengeräte	7
	Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	12
	Kunststoffbäume	20
	Laubblasgeräte	10
	Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter, Anhängelleiter	10
	Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	10
	Mannschafts- und Unterkunftszelt	10
	Motorsägen	7-8
	Nass- Trockensauger	10
	Podest für Grüngutcontainer	10
	Preßluftatmer	10
	Preßluftflasche	10
	Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschine)	8-9
	Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	20
	Scheuersaugmaschine	8
	Schweißgeräte	14
	Schwimmbadbedeckung	15
	Schwimmbadsauger	8
	Tauchpumpe	8
	Tragkraftspritze	20
	Transportwagen (Bestattungswesen)	20
	Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sandstreuer , Schneepflug, Schneeräumschild)	15-20
	Wohngebäudeausstattung	10

Anlagen- klasse	Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer Obernheim
	Büroausstattung / Büromöbel	17
	Kunstwerke	0
	Haartrockner (Schwimmbad)	5
	Möbel (Einbaumöbel)	10- 20
	PC einschl. Server u. Einbaukarten, Work- station, Laptop, Notebook, Monitor	4
	Tresore, Panzerschränke, Wertschutz- schrank	25
	Turnhalleneinrichtung	10
	Wasserfass	20
	<u>Fahrzeuge</u>	
	Anhänger (Tandem)	20
	Mannschaftstransportfahrzeuge	20
	Aufsitzrasenmäher	10
	Löschfahrzeuge	20
	Traktoren	9-12
	Unimog	10-15

## Anlage 3 – Inventurrichtlinie

# Inventurrichtlinie der Gemeinde Obernheim



## **1 Allgemeine Grundlagen**

### **1.1 Gesetzliche Grundlage und Zweck**

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde Obernheim für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung

- ihre Grundstücke
- ihre Forderungen
- ihre Schulden
- ihre Sonderposten und
- ihre Rückstellungen
- den Betrag ihres baren Geldes
- sowie die sonstigen Vermögensgegenstände

genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

### **1.2 Geltungsbereich**

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für die gesamte Gemeindeverwaltung sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Feuerwehr, Abwasserbe-  
seitungseinrichtungen).

Darüber hinaus ist die allgemeine Inventurrichtlinie durch Sonderrichtlinien zu ergänzen, wenn dies für spezielle Inventurverfahren und Inventursysteme sowie für bestimmte Vermögensgegenstände erforderlich ist.

### **1.3 Überblick**

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch zählen, messen, wiegen und schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorganges in Zähllisten/Inventarlisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das Inventar ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die Bilanz.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur, Beleginventur und die Buchinventur (Inventurverfahren). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (Inventursysteme).

### **1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur**

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Grundsätze werden im Folgenden kurz erläutert:

#### **1.4.1 Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)**

Das Inventar (=Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Obernheim vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen. Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z. B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen.

#### **1.4.2 Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)**

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert die zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte. Darüber hinaus sind sämtliche Informationen für die Bewertung der jeweiligen Position (z. B. Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), die Qualität, den Zustand – bezogen auf Beschädigungen oder Mängel, etc.) festzuhalten.

#### **1.4.3 Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung**

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich:

a) **Stichprobeninventur** (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)

Eine Stichprobeninventur, die auf anerkannten mathematisch statistischen Verfahren beruhen muss, ist zulässig, wenn die Grundsätze der Richtigkeit und der Vollständigkeit eingehalten werden. Der Aussagewert muss daher demjenigen einer vollständigen Aufnahme gleichkommen. Dabei muss der mit der Stichprobeninventur verbundene Vorbereitungsaufwand mit der Rationalisierungswirkung abgewogen werden.

b) **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO)

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens (vgl. § 52 Abs. 3 Ziffer 1.2 GemHVO), deren Wert und Menge gleichbleibend und von nachrangiger Bedeutung ist, möglich.

Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert

einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden.

Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) durchgeführt werden.

Ändert sich die Größe des Bestandes oder der Wert, ist eine Anpassung des Festwertes vorzunehmen. Vermögensgegenstände, die starken Preisschwankungen unterliegen, werden nicht mit der Bildung von Festwerten erfasst.

c) **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren) und auf andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich.

Die Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände wird bestimmt durch die Merkmale

- Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung
- Gleichheit in der Verwendbarkeit oder der Funktion
- gleiche Qualität

Unter Gleichwertigkeit wird verstanden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der in die Gruppenbewertung einbezogenen Vermögensgegenstände nicht wesentlich voneinander abweichen dürfen. Hierbei wird ein Spielraum von 20 % zwischen höchsten und niedrigsten Preis bei geringem Wert der einzelnen Vermögensgegenstände in der Gruppe noch als vertretbar angesehen.

Die zusammengefassten Gruppen können mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden.

Für bewegliche Gegenstände, deren Wert unter der nach § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze (800 Euro netto) liegt, kann die Gruppenbewertung angewandt werden, wenn sie im Rahmen der notwendigen Erstausrüstung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen beschafft werden (Erstausrüstung).

d) **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

Verbrauchsfolgeverfahren können zur Bewertungsvereinfachung von gleichartigem Vorratsvermögen angewandt werden. Die Bestände sind daher nach Art, Menge und Wert in einem ordnungsgemäßen Inventurverfahren zu ermitteln.

Bei der Gemeinde Obernheim wird als Verbrauchsfolgeverfahren die Durchschnittsbewertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO) angewandt. Bei dieser Methode wird ein Durchschnittspreis als gewogenes arithmetisches Mittel aus allen Einkäufen ermittelt. Mit den ermittelten durchschnittlichen Anschaffungskosten werden die Abgänge sowie der Endbestand bewertet.

#### **1.4.4 Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme**

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

#### **1.4.5 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit**

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

#### **1.4.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

## **2 Inventurplanung**

### **2.1 Inventurrahmenplan**

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus.

Der Inventurrahmenplan besteht aus dem Sachplan, dem Personalplan und dem Zeitplan. Er grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung/den Inventarisierungsbeauftragten aufzustellen.

### **2.2 Sachplan**

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

### **2.3 Personalplan**

Der Personalplan regelt die Zusammensetzung der Aufnahmegruppen, die aus mindestens 2 Personen bestehen (Ansager, Erfasser). Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen. Eine weitere Person kann zur Stichprobenkontrolle in die Aufnahmegruppen integriert werden. Des Weiteren muss über den Personalplan festgelegt werden, wer die endgültigen Inventurnummern vergibt, wer die Bilanzwerte ermittelt und die Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung vornimmt, vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Richtlinie.

### **2.4 Zeitplan**

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Mit dem Zeitplan sollen die einzelnen Termine in den verschiedenen Inventurbereichen koordiniert werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

Grundsätzlich wendet die Gemeinde Obernheim die Stichtagsinventur, also die Inventur am Bilanzstichtag an (§§ 37, 38 GemHVO). Diese muss nicht am 31.12., jedoch zeitnah durchgeführt werden. Sollen andere Inventursysteme (vor- oder nachverlegte Inventur, permanente Inventur) angewandt werden, bedarf es der Genehmigung der Inventurleitung.

### **3 Durchführung der Inventur (Inventurverfahren)**

Welches Inventurverfahren Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

#### **3.1 Körperliche Inventur**

Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und in vorgegebenen Exceltabellen zu erfassen.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurbeauftragte oder ein von ihm bestellter Verantwortlicher sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodengrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen (Inventurprotokoll).

#### **3.2 Buch- oder Beleginventur**

Bei der Buch- und Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt.

Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit, z.B. bei Forderungen und Bankguthaben. Für die Erfassung können hier zum einen Buchungsbelege, zum anderen bspw. Verträge,

Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge herangezogen werden. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen. Die Beleginventur wird auch für die Erfassung der Schulden angewandt.

Bestände von Vermögensgegenständen können den Bestandskonten (Buchinventur) entnommen werden, wenn die körperliche Inventur nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn witterungsbedingt eine Bestandsaufnahme im Freien nicht möglich ist. Wird keine körperliche Inventur durchgeführt, so ist dies mit der Inventurleitung abzustimmen.

Eine Buchinventur ist für den Bereich des Sachanlagevermögens grundsätzlich möglich. Die Durchführung einer Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Bestandsverzeichnis geführt wird. Hier müssen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst werden. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Bestandsverzeichnisses ermittelt werden. Spätestens nach 3 Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

### 3.3 Anwendungsgebiete Inventurverfahren

Bei der Gemeinde Obernheim gilt folgende Vorgehensweise:

Bilanzposition	Inventurverfahren	Datenquellen
Immaterielles Vermögen	Buch-/Beleginventur	Aufzeichnungen, Belege, Bestandsverzeichnis
<b>Sachanlagevermögen</b>		
Immobilien	Buch-/Beleginventur	Kaufverträge, etc.
Bewegl. Anlagevermögen	Körperliche Inventur Buch-/Beleginventur	
Vorräte	Körperliche Inventur	Nach Art, Menge und Wert <u>oder</u> in bestimmten Fällen auch mit Hilfe von mathematischen-statistischen Methoden, Stichprobeninventur, etc.
<b>Finanzvermögen</b>		
Wertpapiere	Buch-/Beleginventur	Kaufverträge, Bestandsverzeichnis
Liquide Mittel	Buch-/Beleginventur Körperliche Inventur	Kassenbestand
Sonderposten	Buch-/Beleginventur	Sachkonten in Verbindung mit Belegen
Rückstellungen	Buch-/Beleginventur	Belege
Verbindlichkeiten	Buch-/Beleginventur	Belege, Bankauszüge, Kreditorenkonten, etc.
Rechnungsabgrenzungsposten	Buch-/Beleginventur	

#### **4 Umfang der Inventur**

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über 800,00 Euro (netto)
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über 800,00 Euro (netto) liegen
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen.
- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Leihgabe/Dauerleihgabe“ tragen, ebenso gemietete und geleaste Gegenstände
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen
- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

Nicht gesondert aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)

- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten bis 800 Euro (netto) betragen. Diese werden sofort als Aufwand behandelt. (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO)
- Leasingobjekte, sofern wirtschaftliches und rechtliches Eigentum beim Leasinggeber zusammenfallen
- Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

## **5 Aufstellung des Inventars**

Das Inventar ist entsprechend § 37 Abs. 1 der GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt ist dies grundsätzlich der 31. Dezember eines Jahres (Stichtagsinventur).

Den rechtlichen Vorgaben entsprechend ist die Erstellung des Inventars innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechende Zeit zu bewirken. Dies bedeutet, dass dies zeitnah zum Abschlussstichtag erfolgen muss, da das Inventar die Grundlage zur Erstellung der Bilanz und des Anhangs darstellt.

Sobald das Inventar eines Inventurbereichs vorliegt, werden die Inventurprotokolle an den Anlagenbuchhalter übergeben. Hier erfolgt zentral die Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung und damit die Ermittlung der Bilanzwerte.

Der Inventarisierungsbeauftragte und/oder von ihm bestellte Verantwortliche sowie die Inventurleitung unterzeichnen zeitnah nach Beendigung und Nachbearbeitung der Inventur die Inventurprotokolle und versichern die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der durchgeführten Inventur.

## **6 Bewertung**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) bzw. der vorangestellten Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Obernheim.

## **7 Zuständigkeit**

### **7.1 Inventurleitung / Inventarisierungsbeauftragte**

Die Inventurleitung sowie die Durchführung der Inventur obliegt dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin für das Rechnungswesen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere „Verantwortliche vor Ort“ (z. B. Hausmeister) für die Überwachung der Inventarbestände und die Durchführung der Inventur zu benennen.

Die Inventurleitung/der Inventarisierungsbeauftragte ist für die Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u. a. folgende Aufgaben:

- Erlassen der entsprechenden Regelwerke/Fortschreibung der Inventurrichtlinie
- Festlegung von Inventurvereinfachungen, soweit diese den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Inventur entsprechen, vgl. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie
- Aufstellung des Inventurrahmenplans (Zeit-, Sach- und Personalplan)
- Koordinierung und Überwachung des gesamten Inventurablaufs
- Inventaraufstellungen / permanente Fortschreibung des Inventars (Neuaufnahme Inventargüter, Standort-/Zuständigkeitswechsel, Abgänge von ausgemusterten/verkauften Inventargütern)
- Durchführung der Inventur ggfs. in Zusammenarbeit mit „Verantwortlichen vor Ort“
- Verantwortung für die Richtigkeit der geführten Daten sowie termingerechte Übergabe an die zentrale Anlagenbuchung zur Ermittlung der Bilanzwerte

### **7.2 Anlagenbuchhaltung / Bilanzfortschreibung**

Die Anlagenbuchhaltung sowie die Ermittlung der Bilanzwerte erfolgt grundsätzlich zentral durch die Mitarbeiter/in der Kämmerei. Grundlage hierfür bilden die geführten Bestände zum Bilanzstichtag sowie ergänzend die von der Inventurleitung übermittelten Inventurprotokolle. Eine Ausnahme hingegen besteht für Neuzugänge im Bereich des beweglichen Vermögens. Diese werden über die Direktaktivierung bereits bei der Erfassung der Auszahlungsanordnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Inventurrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Obernheim, 02. Januar 2018



Josef Ungermann  
Bürgermeister

## Anlage 4 – Baukostenindex

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1950	234,4	1983	1.363,7
1916	123,6	1951	271,3	1984	1.397,4
1917	153,5	1952	289,2	1985	1.403,3
1918	212,7	1953	279,6	1986	1.422,6
1919	349,7	1954	280,9	1987	1.449,6
1920	1.000,0	1955	296,2	1988	1.480,5
1921	1.688,0	1956	303,8	1989	1.534,5
1924	129,3	1957	314,6	1990	1.633,4
1925	159,2	1958	324,8	1991	1.746,9
1926	154,8	1959	342,0	1992	1.858,7
1927	156,7	1960	367,5	1993	1.950,4
1928	163,7	1961	395,5	1994	1.997,1
1929	166,2	1962	428,0	1995	2.044,0
1930	159,2	1963	450,3	1996	2.040,5
1931	145,9	1964	471,3	1997	2.025,2
1932	123,6	1965	491,1	1998	2.018,0
1933	117,2	1966	507,0	1999	2.010,8
1934	122,9	1967	496,2	2000	2.017,4
1935	122,9	1968	517,2	2001	2.015,9
1936	122,9	1969	546,8	2002	2.014,9
1937	125,5	1970	636,9	2003	2.015,9
1938	126,8	1971	702,7	2004	2.042,2
1939	128,7	1972	750,2	2005	2.060,3
1940	130,6	1973	805,3	2006	2.099,5
1941	136,9	1974	863,9	2007	2.239,5
1942	148,4	1975	884,4	2008	2.303,4
1943	151,6	1976	915,0	2009	2.323,0
1944	154,8	1977	959,3	2010	2.346,9
1945	159,9	1978	1.018,6	2011	2.411,4
1946	170,7	1979	1.108,0	2012	2.473,0
1947	199,4	1980	1.226,3	2013	2.523,5
1948	263,1	1981	1.298,1		
1949	245,9	1982	1.335,5		